

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 — 10001 — 15/53

Bonn, den 19. Februar 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundeswahlgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf am 6. Februar 1953 auf Grund des Artikels 76 Absatz 2 des Grundgesetzes gemäß der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 wiedergegeben.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Bundeswahlgesetzes

Erster Teil

WAHL DES BUNDESTAGES

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 1 Wahlrecht
- § 2 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 3 Ruhen des Wahlrechts
- § 4 Ausübung des Wahlrechts
- § 5 Wählbarkeit

II. Wahlsystem

- § 6 Zahl der Abgeordneten und Wahlkreiseinteilung
- § 7 Stimme
- § 8 Wahl im Wahlkreis
- § 9 Wahl nach Bundeslisten
- § 10 Bundeslistenverbindung
- § 11 Wahlbezirke
- § 12 Wahlbehörden

III. Vorbereitung der Wahl

- § 13 Wählerverzeichnis
- § 14 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
- § 15 Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 16 Wahlschein
- § 17 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines
- § 18 Bundeswahlleiter und Bundeswahlausschuß
- § 19 Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß
- § 20 Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschuß
- § 21 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 22 Wahlvorsteher
- § 23 Wahlvorstand
- § 24 Ehrenämter
- § 25 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 26 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 27 Aufstellung der Wahlkreisbewerber
- § 28 Vertrauensmänner
- § 29 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

- § 30 Änderung von Wahlvorschlägen
- § 31 Beseitigung von Mängeln
- § 32 Anschluß von Wahlvorschlägen an Bundeslisten
- § 33 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 34 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 35 Bundeslisten
- § 36 Verbindung von Bundeslisten
- § 37 Zulassung der Bundeslisten
- § 38 Stimmzettel

IV. Durchführung der Wahl

- § 39 Wahltag und Wahlzeit
- § 40 Öffentlichkeit der Wahl
- § 41 Unzulässige Wahlpropaganda
- § 42 Wahrung des Wahlheimnisses
- § 43 Stimmabgabe

V. Feststellung des Wahlergebnisses

- § 44 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 45 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln
- § 46 Entscheidung des Wahlvorstandes
- § 47 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 48 Zuteilung der Sitze an die Bundeslisten
- § 49 Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

- § 50 Nachwahl
- § 51 Wiederholungswahl

VII. Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten

- § 52 Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag
- § 53 Einberufung von Ersatzmännern

VIII. Schlußbestimmungen

- § 54 Ausdehnung auf Berlin
- § 55 Wahlkosten
- § 56 Wahlordnung

Zweiter Teil

WAHL DER BUNDESVERSAMMLUNG UND DES BUNDES- PRÄSIDENTEN

- § 57 Wahl der Mitglieder in den Ländern
- § 58 Wahl des Bundespräsidenten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Wahl des Bundestages

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder, wenn sie keinen Wohnsitz haben, ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

§ 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 3

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die sich in Strafhaft befinden,
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Der Wahlberechtigte kann nur an einem Orte und nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk wählen.

(3) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§ 5

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und,
2. seit mindestens einem Jahre Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach den Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger (Gruppe I) oder Belasteter (Gruppe II) eingestuft ist oder,
2. durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat.

II. Wahlsystem

§ 6

Zahl der Abgeordneten und Wahlkreisteilung

(1) Der Bundestag besteht aus 484 Abgeordneten, von denen 242 in Wahlkreisen und die übrigen nach Bundeslisten gewählt werden.

(2) Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt durch Gesetz.

§ 7

Stimme

Jeder Wähler hat eine Stimme. Sie gilt zugleich für die Wahl im Wahlkreis (§ 8) und für die Wahl nach Bundeslisten (§ 9).

§ 8

Wahl im Wahlkreis

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt.

(2) Der Wähler kann neben dem Bewerber, den er in erster Linie wählen will (Hauptstimme), einen anderen Bewerber benennen, der die Stimme erhalten soll, falls er mehr Hauptstimmen auf sich vereinigt als der erstbenannte Bewerber (Hilfsstimme). Die Hilfsstimme bleibt außer Betracht, soweit sie sich zum Nachteil des Bewerbers auswirken würde, für den die Hauptstimme abgegeben ist.

(3) Den Sitz im Wahlkreis erhält der Bewerber, für den die meisten Stimmen abgegeben sind; dabei werden die Hauptstimmen und die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Hilfsstimmen zusammengezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkreisleiter zu ziehende Los.

§ 9

Wahl nach Bundeslisten

(1) Die Parteien sind berechtigt, Bundeslisten einzureichen. Die Bundeslisten setzen sich aus den von den Landesverbänden der Parteien aufgestellten Landeswahlvorschlägen zusammen. Der Bundesliste einer Partei sind die Hauptstimmen zuzurechnen, die auf die von ihr in den Wahlkreisen eingereichten und auf die ihr nach § 32 angeschlossenen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

(2) Die auf Bundeslisten entfallenden Sitze werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis der ihnen nach Absatz 1 Satz 3 zuzurechnenden Stimmen im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt.

(3) Bei Verteilung der Sitze auf die Bundeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen oder 5 v. H. der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Hauptstimmen erhalten haben.

(4) Die einer Partei nach den Absätzen 2 und 3 zustehenden Sitze werden nach dem Verhältnis der ihr in jedem Lande zuzurechnenden Hauptstimmen auf die einzelnen von ihr aufgestellten Landeswahlvorschläge im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt; dabei werden bei jedem Landeswahlvorschlag so viele Höchstzahlen von der Sitzverteilung ausgenommen, wie auf die angeschlossenen Wahlvorschläge in den Wahlkreisen des Landes Sitze entfallen sind.

(5) Die Sitze werden den Bewerbern nach ihrer Reihenfolge auf den Landeswahlvorschläge zugewiesen. Scheidet ein Bewerber

nach der Zulassung der Bundesliste aus, so tritt an seine Stelle der Ersatzmann. Entfallen auf einen Landeswahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der weiteren Höchstzahlen auf die übrigen Landeswahlvorschläge über. Ist die gesamte Bundesliste erschöpft, so bleiben die Sitze unbesetzt.

§ 10

Bundeslistenverbindung

(1) Die Verbindung von Bundeslisten mehrerer Parteien ist statthaft. Verbundene Listen können mit anderen Listen und verbundenen Listen zu Gesamtverbindungen zusammengeschlossen werden.

(2) Nach Absatz 1 verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen als eine Liste.

(3) Die auf eine Gesamtverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Parteien und Verbindungen im Verhältnis der ihnen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 zuzurechnenden Stimmen im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt. Dabei werden von den für jede Partei (Verbindung) ermittelten Höchstzahlen so viele von der Sitzverteilung ausgenommen, wie ihr in den Wahlkreisen des Bundesgebiets Sitze zugefallen sind. Die Verteilung der auf eine einfache Listenverbindung entfallenden Sitze auf die beteiligten Parteien erfolgt entsprechend.

§ 11

Wahlbezirke

(1) Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, kleine Gemeinden und Gemeindeteile mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

(2) Die Wahlbezirke und die Wahlräume sind vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen.

§ 12

Wahlbehörden

(1) Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Bundes. Dazu werden eingesetzt

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Bundesgebiet,

ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,

ein Wahlkreisleiter und Wahlkreis Ausschuß für jeden Wahlkreis,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.

(2) Die Beisitzer der Ausschüsse werden unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und Wählergruppen berufen.

(3) Der Wahlvorsteher ist dem Wahlkreisleiter, dieser ist dem Landeswahlleiter und der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter gegenüber verpflichtet, den Weisungen zu entsprechen, die zum Vollzug dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergehen.

III. Vorbereitung der Wahl

§ 13

Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörde führt für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. Es enthält die Wahlberechtigten, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Wahlbezirk haben und nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigte mit mehreren Wohnsitzen im Bundesgebiet dürfen nur an ihrem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird vom einundzwanzigsten bis vierzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(3) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 14

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden.

(3) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Gemeindeaufsichtsbehörde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden.

§ 15

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Die Gemeindebehörde schließt das Wählerverzeichnis am Tage vor der Wahl mittags zwölf Uhr ab.

§ 16

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wahlberechtigung durch den Wegfall eines Ausschlußgrundes erlangt hat,
2. wenn die Wahlberechtigung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

§ 17

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 14 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Bundeswahlleiter und Bundeswahlausschuß

(1) Der Bundesminister des Innern ernennt den Bundeswahlleiter und seinen Stellvertreter.

(2) Bei dem Bundeswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Bundeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Bundeswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 19

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) Der Bundesminister des Innern ernennt auf Vorschlag der Landesregierung den Landeswahlleiter und seinen Stellvertreter.

(2) Bei dem Landeswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Landeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Landeswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 20

Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschuß

(1) Der Landeswahlleiter ernennt vor jeder Wahl den Wahlkreisleiter und seinen Stellvertreter.

(2) Bei dem Wahlkreisleiter wird vor jeder Wahl ein Wahlkreisausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlkreisleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Wahlkreisleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 21

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(2) Bei den Abstimmungen in den Wahlausschüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Sitzungen der Wahlausschüsse werden Niederschriften angefertigt.

§ 22

Wahlvorsteher

Für jeden Wahlbezirk ernennt der Wahlkreisleiter aus den Wahlberechtigten der Gemeinde vor jeder Wahl den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, ist der Leiter der Gemeindeverwaltung Wahlvorsteher, sein Vertreter im Amt Stellvertreter.

§ 23

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern, die der Wahlvorsteher aus den Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der Parteien und Wählergruppen in der Gemeinde beruft.

(2) Auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes findet § 21 entsprechende Anwendung.

§ 24

Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahl Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2 DM und höchstens 20 DM geahndet werden. Sie wird durch den Wahlkreisleiter festgesetzt. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist zulässig; die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des genannten Gesetzes) werden vom Landeswahlleiter wahrgenommen.

§ 25

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) In den Wahlkreisen wird nach Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen gewählt.

(2) Parteien können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie

einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Dieser Nachweis braucht von Parteien, die seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag vertreten waren, nicht erbracht zu werden.

(3) Die Wahlvorschläge sind dem Wahlkreisleiter spätestens am einundzwanzigsten Tage vor der Wahl bis achtzehn Uhr schriftlich einzureichen.

§ 26

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzmannes enthalten. Jeder Bewerber und Ersatzmann kann nur in einem Wahlkreise und hier nur in einem Wahlvorschlage benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe enthalten.

(3) Wahlvorschläge von Parteien müssen von der zuständigen Landesleitung, und wenn die Partei nicht seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag vertreten war, von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Wahlvorschläge von Wählergruppen müssen von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 27

Aufstellung der Wahlkreisbewerber

(1) Über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber einer Partei und ihrer Ersatzmänner ist eine Beschlußfassung in geheimer Abstimmung durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei herbeizuführen. Erhebt der Landesvorstand der Partei oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ Einspruch, so ist die auf einen solchen Einspruch wiederholte Abstimmung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung endgültig. Die Abstimmung erfolgt durch die Mitglieder im Wahlkreise oder durch die von ihnen hierzu gewählten Vertreter; in Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, kann für alle Wahlkreise gemeinsam abgestimmt werden.

Die Einberufung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist in geeigneter Weise hinreichend bekanntzumachen.

(2) Eine Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlkreisleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 28

Vertrauensmänner

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, Erklärungen des Wahlkreisleiters entgegenzunehmen und verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

(3) Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlkreisleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 29

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch den Vertrauensmann zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 500 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 30

Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzmann stirbt,

seine Zustimmung zurückzieht oder aus sonstigen Gründen wegfällt. Die Änderung ist nur zulässig, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Das Verfahren nach § 27 braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 31

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlkreisleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Wahlkreisleiters den Wahlkreisausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 32

Anschluß von Wahlvorschlägen an Bundeslisten

(1) Will eine Partei, die keine Bundesliste eingereicht hat, oder eine Wählergruppe ihren Wahlvorschlag an die Bundesliste einer Partei anschließen, so hat sie dies dem Wahlkreisleiter spätestens am Tage vor der Zulassung bis achtzehn Uhr schriftlich zu erklären. Dabei ist die Zustimmung des Vertrauensmannes der Bundesliste, an die der Wahlvorschlag angeschlossen werden soll, schriftlich nachzuweisen.

(2) Eine Anschlußerklärung kann von dem Vertrauensmann des anzuschließenden Wahlvorschlages zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist.

§ 33

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlkreisausschuß entscheidet am fünfzehnten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge und Anschlußerklärungen. Er hat Wahlvorschläge und Anschlußerklärungen zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind. Sind die Anforderungen

nur hinsichtlich des Ersatzmannes nicht erfüllt, so wird dessen Name aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(2) Weist der Wahlkreisausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise oder eine Anschlußerklärung zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 34

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt. Dabei gibt er an, welcher Bundesliste die Wahlvorschläge angeschlossen sind.

(2) Die Reihenfolge in der Bekanntmachung richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der letzten Bundestagswahl im Lande erreicht haben. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Einganges an.

§ 35

Bundeslisten

(1) Bundeslisten können nur von Parteien eingereicht werden, die nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Dieser Nachweis braucht von Parteien, die seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag vertreten waren, nicht erbracht zu werden.

(2) In der Bundesliste kann für jeden Bewerber ein Ersatzmann benannt werden. Wahlkreisbewerber und ihre Ersatzmänner können in die Bundeslisten aufgenommen werden. Eine Person darf nur in einer Bundesliste als Bewerber oder Ersatzmann aufgestellt werden. In eine Bundesliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

(3) Bundeslisten sind spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bis achtzehn Uhr dem Bundeswahlleiter schriftlich einzureichen.

(4) Bundeslisten müssen von der obersten Leitung der Partei, und wenn die Partei nicht seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag vertreten war, von mindestens 500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Für die Aufstellung der Landeswahlvorschläge gilt § 27, für die Bundeslisten gelten die §§ 28 bis 31 entsprechend.

§ 36

Verbindung von Bundeslisten

Die Verbindung von Bundeslisten muß dem Bundeswahlleiter von den obersten Parteileitungen übereinstimmend spätestens am Tage vor der Zulassung bis achtzehn Uhr schriftlich erklärt werden.

§ 37

Zulassung der Bundeslisten

(1) Der Bundeswahlausschuß entscheidet am achten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Bundeslisten und Verbindungserklärungen. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzmänner nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Bundesliste gestrichen. Die Streichung des Bewerbers zieht auch die des Ersatzmannes nach sich.

(2) Der Bundeswahlleiter hat die zugelassenen Bundeslisten und Verbindungserklärungen spätestens am vierten Tage vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen. § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 38

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten die Namen der Bewerber und Ersatzmänner der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 34 Abs. 2.

IV. Durchführung der Wahl

§ 39

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl findet an einem Sonntage oder einem gesetzlichen Feiertage statt.

(2) Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Wahl.

(3) Die Wahl dauert von acht Uhr bis achtzehn Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

§ 40

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraume verweisen; diesen Personen ist Gelegenheit zu geben, zuvor zu wählen.

§ 41

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, und im Umkreis von fünfzig Metern ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 42

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 43

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler macht auf dem Stimmzettel durch eine Ziffer „1“ kenntlich, welcher Bewerber seine Hauptstimme, und durch eine Ziffer „2“, welcher Bewerber seine Hilfsstimme erhalten soll. Durch die Abgabe der Hauptstimme bestimmt der Wähler zugleich die Partei, deren Bundesliste seine Stimme zuzurechnen ist.

V. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 44

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

§ 45

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. aus denen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
5. auf denen keine Hauptstimme abgegeben ist.

(2) Ungültig ist eine Stimme, wenn der Umschlag keinen Stimmzettel enthält.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleich lauten oder wenn nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst sind sie ungültig.

(4) Eine von § 43 Abs. 2 abweichende Kennzeichnung macht den Stimmzettel nicht ungültig, wenn der Wille des Wählers zweifelsfrei erkennbar ist.

(5) Stimmen, die für einen vor der Wahl verstorbenen Bewerber abgegeben worden sind, werden dem Ersatzmann zugerechnet.

§ 46

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und

über alle bei der Wahlhandlung sich ergebenden Anstände.

§ 47

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Wahlkreisausschuß stellt das Ergebnis der Wahl fest. Er ist an die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen gebunden.

(2) Der Wahlkreisleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen acht Tagen schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung ab oder nimmt er unter Vorbehalt an, so gilt die Wahl als abgelehnt. Der Wahlkreisleiter teilt dem Bundeswahlleiter das Wahlergebnis mit und macht es bekannt.

§ 48

Zuteilung der Sitze an die Bundeslisten

(1) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen jeder der zugelassenen Bundeslisten zuzurechnen sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Bundeslisten entfallen, wie sie sich auf die einzelnen Landeswahlvorschläge verteilen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die nach Bundeslisten Gewählten und fordert sie auf, binnen acht Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt ein Gewählter innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung ab oder nimmt er unter Vorbehalt an, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Der Bundeswahlleiter macht das gesamte Wahlergebnis bekannt.

§ 49

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung beim Wahlleiter.

(2) Ein Mitglied einer Landesregierung erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag nur, wenn es mit der Annahme der Wahl zugleich erklärt, daß es sein Amt als Mitglied der Landesregierung niedergelegt hat.

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 50

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 51

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfloßen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

VII. Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten

§ 52

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. bei Ungültigkeit seiner Wahl,

2. bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit,

3. bei Eintritt in die Regierung eines Landes,

4. bei Verzicht; der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

(2) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird entschieden

1. im Falle der Nr. 1 im Wahlprüfungsverfahren,

2. im Falle der Nr. 2, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,

3. in den Fällen der Nr. 3 und 4 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(3) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.

§ 53

Einberufung von Ersatzmännern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder aus dem Bundestag ausscheidet, wird sein Ersatzmann einberufen.

(2) Die Feststellung, wer als Ersatzmann eintritt, trifft

der Wahlkreisleiter, wenn der Ersatzmann aus dem Kreiswahlvorschlag zu berufen ist,

der Bundeswahlleiter, wenn der Ersatzmann aus der Bundesliste zu berufen ist.

§§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 2, 49 gelten entsprechend.

(3) Steht kein Ersatzmann zur Verfügung, so wird der nächste nicht gewählte Bewerber aus dem Landeswahlvorschlag des Landes, in dem der Ausgeschiedene gewählt war, einberufen. Ist dieser Landeswahlvorschlag erschöpft, so geht der Sitz auf den Landeswahlvorschlag über, auf den die nächste Höchstzahl (§ 9) entfällt. War keine Bundesliste zugelassen oder ist sie erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 54

Ausdehnung auf Berlin

Das Land Berlin hat das Recht, gemäß Artikel 144 Abs. 2 des Grundgesetzes zweiundzwanzig beratende Abgeordnete in den Bundestag zu entsenden.

§ 55

Wahlkosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Wahl. Für jede Wahl erstattet er den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

(2) Werden mit der Wahl zum Bundestag Landeswahlen, Abstimmungen auf Grund der Landesgesetze oder Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften verbunden, so werden die Kosten anteilig erstattet. Als verbunden gelten Wahlen oder Abstimmungen, die am gleichen Tage oder kurz nacheinander abgehalten werden, sofern für sie die Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen im wesentlichen gemeinsam getroffen werden.

§ 56

Wahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt in der Bundeswahlordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

- § 11 über die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume,
- §§ 13—15 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
- §§ 16, 17 über die Erteilung von Wahlscheinen,
- §§ 12, 18 über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände,
- 23
- § 24 über die Berufung in ein Wahl Ehrenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahl Ehrenämtern,

§§ 25—37 über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Bundeslisten, Anschluß- und Verbindungserklärungen sowie über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe,

§ 38 über Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

§ 42 über Wahlschutzvorrichtungen u. Wahlurnen,

§ 43 über die Stimmabgabe,

§§ 44—48 über die Feststellung des Wahlergebnisses,

§§ 50, 51 über die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
 2. für Bewohner von Sperrgehöften,
 3. für Seeleute und andere Personen, die sich am Wahltage im Ausland befinden,
 4. in Gefangenenanstalten
- besonders geregelt werden.

ZWEITER TEIL

Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten

§ 57

Wahl der Mitglieder in den Ländern

(1) Sobald eine Wahl zur Bundesversammlung erforderlich wird, bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach der letzten amtlichen Bevölkerungszahl im Bundesgebiet, wieviel Mitglieder gemäß Artikel 54 Abs. 3 des Grundgesetzes in den einzelnen Ländern zu wählen sind. Die Volksvertretungen haben die Wahlen unverzüglich vorzunehmen.

(2) Gewählt werden kann nur, wer nach § 5 zum Bundestag wählbar ist.

(3) Falls für die Wahl in der Volksvertretung eines Landes nicht ein gemeinsamer Vorschlag zustande kommt, wird nach Vor-

schlagslisten gewählt; die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Volksvertretung sind entsprechend anzuwenden. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Nach den den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmen wird im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt, wieviel Sitze ihnen zugefallen sind. Den Bewerbern werden die Sitze nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlagslisten zugeteilt.

(4) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten der Volksvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein.

(5) Der Präsident der Volksvertretung übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages.

(6) Die Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Tagegelder in entsprechender Anwendung des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundes-

tages vom 15. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 215), außerdem werden ihnen die entstandenen Fahrkosten ersetzt.

§ 58

Wahl des Bundespräsidenten

(1) Der Präsident des Bundestages leitet die Wahl des Bundespräsidenten. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte gibt die Annahmeerklärung ihm gegenüber ab.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten beginnt mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Bundestages, frühestens jedoch mit dem Tage nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Bundespräsidenten.

(3) Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Eidesleistung des Bundespräsidenten und gibt seinen Amtsantritt im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

ERSTER TEIL

Wahl des Bundestages

A. Allgemeines

Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) gilt nur für die erste Wahlperiode des Bundestages. Der Parlamentarische Rat sah bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz bewußt davon ab, das Wahlsystem zugleich für künftige Wahlperioden festzulegen, und auch der Juristische Ausschuß der Ministerpräsidenten beschränkte sich auf die Empfehlung, „das derzeitige Wahlgesetz nicht, auch nicht einstweilen, zu verlängern, da es vom juristischen Standpunkt erhebliche Unstimmigkeiten, insbesondere in § 10, aufweist“ (Empfehlungen des Jur.Aussch.d.Min.Präs., 1949 S. 4).

Die Bundesregierung hält das bisherige Wahlsystem, das mit einer unbedeutenden Abweichung (nämlich hinsichtlich der Mandate, die über die Zahl von 400 Abgeordneten hinausgehen) ein reines Verhältnis-

wahlsystem ist, nicht für geeignet, eine ge-
deihliche Entwicklung unseres politischen
Lebens für die Zukunft zu sichern. Das
Proporzsystem der Weimarer Zeit hat zu
einer verhängnisvollen Parteizersplitterung
geführt. Die desintegrierende Wirkung eines
Verhältniswahlsystems wird auch durch eine
Sperrklausel, wie sie in § 10 Abs. 4 und 5
des bisherigen Wahlgesetzes enthalten ist,
nicht wesentlich gehemmt.

Auf der anderen Seite glaubt die Bun-
desregierung aber auch nicht, ein reines
Mehrheitswahlrecht befürworten zu kön-
nen, da dieses zu eng mit dem Zweiparteien-
prinzip verbunden ist, das der gegenwärtigen
deutschen Parteienstruktur nicht entspricht.

Der vorliegende Entwurf geht deshalb einen
Mittelweg. Er vereinigt gleichzeitig den
Grundsatz der Mehrheitswahl und der Ver-
hältniswahl, jedoch unter Ablehnung der in
Deutschland seit 1945 vielfach gebräuch-
lichen Mischsysteme, die die beiden Elemente
Mehrheitswahl und Verhältniswahl allzusehr
vermengen und so die Vorzüge der Mehr-
heitswahl vermissen lassen. Der Gesetzent-

wurf sieht vielmehr vor, daß die Hälfte des Bundestages in reiner Mehrheitswahl und die andere Hälfte in reiner Verhältniswahl gewählt wird. Die Trennung der beiden Systeme ist scharf durchgeführt. Verbunden werden sie nur dadurch, daß die Stimme des Wählers eine doppelte Funktion hat. Indem er einen Bewerber seines Wahlkreises wählt, gibt er seine Stimme zugleich der Bundesliste der Partei, für die dieser Bewerber auftritt. Der Erfolgswert seiner Stimme ist deshalb ein verschiedener. Das ist aber rechtlich unbedenklich, da bei der Mehrheitswahl naturgemäß, wie auch von der Rechtsprechung anerkannt ist, von einem gleichen Erfolgswert, wie er bei der Verhältniswahl grundsätzlich gefordert wird, nicht die Rede sein kann. Es würde keine wesentliche Änderung des Systems bedeuten, wenn man dem Wähler förmlich eine zweite Stimme geben würde. Davon ist aber abgesehen worden, weil damit keine wesentliche Verbesserung des Wahlsystems erzielt werden würde.

Bei der Wahl in den Wahlkreisen dürfte der besonderen Struktur des deutschen Parteiwesens am ehesten ein System entsprechen, das für den siegreichen Bewerber eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert. Denn bei der relativen Mehrheitswahl würden in Deutschland, insbesondere nach den Erfahrungen der Bundestagswahl von 1949, bereits Kandidaten zum Zuge kommen, die nur 20 bis 25 v. H. der Stimmen des Wahlkreises auf sich vereinigen. Das wäre keine legitime Repräsentation des Volkes. Andererseits bestanden Bedenken, auf die absolute Mehrheitswahl mit Stichwahl, wie sie für den Reichstag bis 1918 galt, zurückzugreifen, da der zweite Wahlgang eine unerwünschte Komplizierung des Systems ist. In dem Bestreben, ein Wahlsystem zu finden, das in der Wirkung der absoluten Mehrheitswahl gleich- oder möglichst nahekommt, ist in Anlehnung an das australische Wahlsystem, das ein mehrfaches Eventualvotum des Wählers vorsieht und damit zu einer absoluten Mehrheit für den Gewählten kommt, ein System gefunden worden, das weniger kompliziert und an die deutschen Parteiverhältnisse angepaßt ist. Es besteht darin, daß der Wähler neben einer Hauptstimme, die er dem eigentlichen Kandidaten seiner Wahl gibt, eine Hilfsstimme hat. Es ist keine zweite Stimme, sondern lediglich eine Eventualstimme, die erst dann in Funktion tritt, wenn die Hauptstimme erfolglos bleibt. Die Hilfsstimme wird nur wirksam

für einen Bewerber, der mehr Hauptstimmen erhält, als der vom Wähler mit seiner Hauptstimme benannte Bewerber. Wenn alle Wähler ihre Hilfsstimme einem Kandidaten geben, der mit seiner Hauptstimmenzahl an erster oder zweiter Stelle liegt, wird tatsächlich in jedem Fall eine absolute Mehrheit erreicht. Nur wenn in größerem Umfange auf die Abgabe der Hilfsstimme verzichtet wird oder soweit die Hilfsstimme solchen Bewerbern gegeben wird, die an aussichtsloser Stelle stehen, wird eine absolute Mehrheit nicht immer erreicht. In jedem Fall wird im Durchschnitt eine so hohe Mehrheit für den Gewählten erzielt werden, daß der praktische Unterschied gegenüber einem vollen absoluten Mehrheitswahlsystem unbedeutend ist. Der Wähler ist in der Abgabe seiner Hilfsstimme an keine Parteiabreden oder -vorschläge gebunden, sondern völlig frei; er kann auch auf die Abgabe der Eventualstimme verzichten. Das Gleichheitsprinzip ist also völlig gewahrt.

Mit der Abgabe der Hauptstimme übt der Wähler zugleich sein Wahlrecht für die Bundesliste aus; er entscheidet sich dabei auf der Bundesliste für die Partei, die den mit der Hauptstimme bezeichneten Wahlvorschlag eingereicht hat oder der dieser Wahlvorschlag angeschlossen ist. Dadurch, daß die Hälfte der Abgeordneten auf Bundeslisten gewählt wird, sollen die Vorzüge der Verhältniswahl, die unbestreitbar sind, gesichert werden. Die Nachteile eines reinen Verhältniswahlsystems, die eingangs aufgezeichnet worden sind, werden andererseits vermieden, da das in der Weimarer Zeit beobachtete Überhandnehmen von Splitterparteien dadurch weitgehend ausgeschaltet wird, daß sie nur mit halber Kraft auftreten können; ihr Aufkommen wird außerdem durch die Sperrklausel stark gehindert. Um auch den Bewerber auf der Bundesliste dem Wähler näher zu bringen, sollen die Parteien nicht eine zentrale Liste, sondern nur Landeswahlvorschläge einreichen, die in ihrer Gesamtheit die Bundeslisten ergeben. So wird auch erreicht, daß der Landeswahlvorschlag jeder Partei genau in dem Verhältnis der im Lande für die Partei abgegebenen Stimmen berücksichtigt wird. Ohne daß die innere Einheit der Bundesliste aufgegeben wird, werden also die Listensitze landesmäßig verteilt.

Wenn die Bundestagswahl eine integrierende Wirkung im Sinne einer politischen Grundentscheidung für die Wahlperiode haben soll,

dann muß auch eine Verbindung der Bundeslisten, gegen die im Rahmen der Verhältniswahl verfassungsrechtliche Bedenken nicht geltend gemacht werden können, zugelassen werden. Diese Listenverbindung steht in einem inneren Zusammenhang mit der Abgabe der Hilfsstimme, die die Bedeutung einer vorausgenommenen Stichwahl hat. Es ist anzunehmen, daß die Hilfsstimme im allgemeinen im Sinne der Parteivereinbarungen abgegeben wird, die den Listenverbindungen auf Bundesebene zugrunde liegen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Artikel 38 Abs. 2 GG fordert für das aktive Wahlrecht zum Bundestag lediglich die Vollendung des 21. Lebensjahres und überläßt die nähere Regelung dem Bundeswahlgesetz. Entsprechend der bisherigen Staatspraxis und in Übereinstimmung mit den Wahlvorschriften der Länder erkennt der Entwurf das Wahlrecht nur deutschen Staatsangehörigen und denjenigen zu, die nach Artikel 116 Abs. 1 GG den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Auch die Wahlgesetze des Auslandes mit Ausnahme der Sowjetunion gewähren das Wahlrecht nur Staatsbürgern, wobei vielfach sogar ein mehrjähriger Besitz der Staatsbürgerschaft gefordert wird. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, bestimmt sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) mit den inzwischen ergangenen Änderungen.

Neben der Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft „Deutscher“ verlangt der Entwurf Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten im Geltungsbereich des Grundgesetzes (s. Artikel 23, 144 Abs. 2 GG i. Verb. m. Ziffer 4 d. Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure zum Grundgesetz). Der Staatsbürger soll sein Wahlrecht erst dann ausüben können, wenn er während einer bestimmten Zeit Gelegenheit hatte, sich mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik vertraut zu machen. Um diese notwendigen räumlichen und persönlichen Beziehungen zu dem Gemeinwesen zu gewährleisten, erschien ein Zeitraum von 3 Monaten ausreichend. Auch die Wahlgesetze der Länder gewähren das Wahlrecht nur nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer im Lande.

Zu § 2

Die Ausschlußgründe des § 2 entsprechen den bisherigen Vorschriften. Der Entwurf übernimmt jedoch in Verfolg des Bundestagsbeschlusses über den Abschluß der Entnazifizierung vom 15. Dezember 1950 (BT-Drucks. Nr. 1658) nicht die im Bundeswahlgesetz von 1949 sowie in Wahlgesetzen der Länder enthaltenen weiteren auf die Entnazifizierungsvorschriften gestützten Ausschlußgründe. Alle sich aus den Entnazifizierungsvorschriften ergebenden Beschränkungen des Wahlrechts sollen nach dem genannten Beschluß des Bundestages künftig wegfallen.

Ziffer 1:

Da das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht und eine Stellvertretung in der Ausübung dieses Rechts nicht zulässig ist, werden in Ziffer 1 die Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, die rechtlich nicht selbständig handlungsfähig sind. Nicht wahlberechtigt ist demnach, wer auf Grund des § 6 BGB entmündigt ist. In gleicher Weise hat die Stellung unter vorläufige Vormundschaft nach § 1906 BGB und die Bestellung eines Pflegers wegen geistiger Gebrechen nach § 1910 Abs. 2 BGB den Verlust des Wahlrechts zur Folge. Dagegen führt die Anordnung einer Pflugschaft wegen körperlicher Gebrechen nicht zum Entzug des Wahlrechts, da hierdurch die rechtliche Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Personen, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, können sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 42 Abs. 2 d. Entw.).

Ziffer 2:

Neben der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte führt Ziffer 2 als weiteren Ausschlußgrund die Aberkennung des Wahlrechts an, die in den Fällen des § 39 Abs. 2 BVerfGG und der §§ 85, 98, 101 StGB ausgesprochen werden kann. Während hier im Urteil die Aberkennung des Wahlrechts besonders ausgesprochen wird, bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kraft Gesetzes die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen (§ 34 Ziff. 4 StGB).

Zu § 3

Auch diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung (vgl. § 3 des

Bundeswahlgesetzes von 1949). Statt wie bisher von Behinderung, spricht der Entwurf, wie mehrere Landeswahlgesetze ebenfalls, aus Gründen größerer rechtlicher Klarheit jetzt vom „Ruhens des Wahlrechts“. Ein Grund, diesen Begriff in Anlehnung an das frühere Reichswahlgesetz etwaigen künftigen Soldaten vorzubehalten, besteht nicht mehr, da diesen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen das volle Wahlrecht gewährt werden müßte. Personen, deren Wahlrecht ruht, können von diesem für die Dauer des Ruhens keinen Gebrauch machen.

Unter Ziffer 1 sind diejenigen Personen erfaßt, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ohne daß sie entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder Pflegerschaft gestellt sind.

In Ziffer 2 beschränkt der Entwurf das Ruhens bewußt auf Strafgefangene und schließt sich damit der Regelung des Bundeswahlgesetzes von 1949 an. Abweichend vom Reichswahlgesetz vom 6. März 1924, das auch Untersuchungsgefangene und Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wurden, als in der Ausübung des Wahlrechts behindert ansah, ist der Kreis der betroffenen Personen im Entwurf möglichst eingeschränkt worden. Das Wahlrecht ruht nur für solche Wahlberechtigte, die auf Grund rechtskräftigen Urteils eine Freiheitsstrafe verbüßen. Für die Ausübung des Wahlrechts durch andere Gefangene sind besondere Bestimmungen in der Wahlordnung vorgesehen.

Ziffer 3:

In Ergänzung der bisherigen Regelung erschien es notwendig, auch denjenigen Personen die Ausübung ihres Wahlrechts zu versagen, die zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

Solche Maßregeln sind

1. die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b StGB);
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt § 42 c StGB);
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 42 d StGB);
4. die Sicherungsverwahrung (§ 42 e StGB).

Zu § 4

Absatz 1:

Als formale Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts wird die Eintragung in ein Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines gefordert, um unzulässige Stimmabgaben zu verhindern. Nur die Ausübung des Wahlrechts, nicht das Wahlrecht selbst ist durch die Eintragung im Wählerverzeichnis oder den Besitz eines Wahlscheines bedingt. Die tatsächlich bestehende Wahlberechtigung und auch die Wählbarkeit werden dadurch nicht berührt. Dementsprechend wirkt die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Ausstellung eines Wahlscheines auch nicht rechtsbegründend. Wegen der näheren Regelung der Aufstellung und Führung der Wählerverzeichnisse siehe §§ 13 ff.

Absatz 2:

Die hier und in § 13 Abs. 1 festgesetzte Bindung des Wahlrechts an einen bestimmten Ort ist notwendig, um eine genaue Überwachung der Stimmabgabe zu ermöglichen, insbesondere eine mehrfache Stimmabgabe durch ein und dieselbe Person zu verhindern. Eine weitere Sicherung gegen mehrfache Stimmabgabe soll durch den im Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes (BT-Drucksache Nr. 1307) vorgesehenen § 108 geschaffen werden. Ist der Wahlberechtigte versehentlich doch an mehreren Orten in das Wählerverzeichnis eingetragen, so darf er seine Stimme trotzdem nur einmal abgeben.

Für bestimmte Ausnahmefälle ist die Ausstellung von Wahlscheinen vorgesehen, die eine Ausübung des Wahlrechts in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundesgebietes ermöglichen. Eine Beschränkung der Stimmabgabe mit Wahlscheinen jeweils auf ein Land, wie es im Bundeswahlgesetz von 1949 festgelegt war, ist nicht mehr angebracht.

Zu § 5

Absatz 1:

Als Voraussetzung für die Wählbarkeit fordert das Grundgesetz (Artikel 38 Abs. 2) lediglich die Vollendung des 25. Lebensjahres. Weitere selbstverständliche Voraussetzung für die Wählbarkeit muß der Besitz des aktiven Wahlrechts sein. Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts ist demzufolge in jedem Falle der Verlust der Wählbarkeit verbunden. Dagegen steht das Ruhens des Wahlrechts der Wählbar-

keit nicht entgegen, ebenso nicht die mangelnde Eintragung im Wählerverzeichnis, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Wahlrechts vorliegen.

Der Entwurf macht die Wählbarkeit auch davon abhängig, daß der Bewerber vor der Wahl bereits längere Zeit — ein Jahr — Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist. In den Bundestag soll nur gewählt werden und dort das Bundesvolk vertreten können, wer durch eine längere Zugehörigkeit zum Verband der Bundesrepublik nähere Beziehungen zu dieser gewonnen hat. Derartige Beschränkungen finden sich auch in den Wahlgesetzen der meisten Länder. Im Ausland ist der Erwerb der Wählbarkeit häufig noch mehr erschwert. So ist z. B. in Frankreich ein naturalisierter Staatsbürger erst 10 Jahre nach der Aufnahme wählbar. Bei der Formulierung der Nummer 2 des Absatzes 1 war zu beachten, daß Volksdeutsche, die neu in das Bundesgebiet einströmen, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung auch noch in Zukunft die Eigenschaft als „Deutsche“ erwerben können.

Absatz 2:

Der Ausschluß der Hauptschuldigen und Belasteten von der Wählbarkeit entspricht dem erwähnten Beschluß des Bundestages über den Abschluß der Entnazifizierung vom 15. Dezember 1950; nach ihm soll auch weiterhin nicht wählbar sein, wer im Entnazifizierungsverfahren in die Gruppen I oder II eingestuft worden ist.

Die Aberkennung des aktiven Wahlrechts hat ohne weiteres den Verlust der Wählbarkeit zur Folge, da der Besitz des Wahlrechts Voraussetzung für die Wählbarkeit ist. Ziffer 2 erfaßt die Fälle, in denen nicht das Wahlrecht, sondern die Wählbarkeit aberkannt ist, wie dies in § 39 Abs. 2 BVerfGG und §§ 85, 98, 101 StGB vorgesehen ist.

Zu § 6

Absatz 1:

Die Zahl der Abgeordneten ist im Grundgesetz nicht bestimmt. Mit Rücksicht auf die

ständig wachsende parlamentarische Arbeit und die zunehmende Inanspruchnahme der Abgeordneten durch Mitwirkung in den Körperschaften der Europaorganisationen erscheint eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Abgeordnetenzahl gerechtfertigt und notwendig. Bei der genauen Festsetzung der Abgeordnetenzahl auf 484 geht der Entwurf von dem Bestreben aus, sich an die bisherige Zahl der Wahlkreise (242) anzuschließen. Die Abgeordnetenzahl ist gleich der doppelten Zahl der Wahlkreise und das Verhältnis der Wahlkreisabgeordneten zu den auf Bundeslisten gewählten Abgeordneten damit 50 : 50.

Absatz 2:

Für die Einteilung der Wahlkreise im einzelnen ist ein besonderes Gesetz vorgesehen, dessen Vorlage zurückgestellt bleibt, bis über die Vorlage im Bundestag grundsätzlich beschlossen ist.

Zu § 7

Die Stimme des Wählers hat eine doppelte Funktion. Sie gilt zugleich für die Mehrheitswahl im Wahlkreis und die Verhältniswahl nach Bundeslisten. Diese Doppelfunktion war auch schon im Bundeswahlgesetz 1949 gegeben, stellt also keine grundsätzliche Änderung dar.

Zu § 8

Die Wahl in den Wahlkreisen ist systematisch eine relative Mehrheitswahl, abgewandelt durch die Einführung einer Eventualstimme (Hilfsstimme). Jeder Wähler hat eine Stimme, die er jedoch auf einen anderen Bewerber verlagern kann, wenn dieser mehr Hauptstimmen auf sich vereinigt als der mit der Hauptstimme gewählte Bewerber.

Durch die Zusammenrechnung von Haupt- und Hilfsstimmen wird erreicht, daß derjenige Bewerber zum Siege kommt, der den größten Anhang in der Wählerschaft seines Wahlkreises besitzt. Das Wahlergebnis kann z. B. folgendes Aussehen haben:

	A	B	C	D	E
Hauptstimmen:	25 000	22 000	20 000	15 000	12 000
Hilfsstimmen:			+ 10 000	← (10 000 f. C)	(8 000 f. C)
			+ 8 000	←	
				(4 000 f. B)	(3 000 f. B)
	+ 4 000	←			
	+ 3 000	←			
	25 000	29 000	38 000	15 000	12 000

Nach reinem relativen Mehrheitswahlrecht würde A mit 25 000 Stimmen gesiegt haben. Nach dem hier zugrunde gelegten System hingegen wird das Mandat von C errungen, da dieser neben seinen 20 000 Hauptstimmen noch 18 000 (also weit mehr als die übrigen Bewerber) Hilfsstimmen erhalten hat.

Da der Wille des Wählers darauf gerichtet ist, daß seine Stimme in erster Linie dem mit der Hauptstimme gewählten Bewerber zugute kommt, mußte der Fall ausgeschlossen werden, daß der Wähler etwa durch seine Hilfsstimme den mit der Hauptstimme gewählten Bewerber schlägt. Es kann z. B. folgendes Wahlergebnis vorliegen:

	A	B	C
Hauptstimmen:	25 000	20 000	10 000
Hilfsstimmen:		(4 000 f. A)	(6 000 f. B)
		+ 6 000	←

Dann würde nach der Regel des Absatzes 3 Satz 1 A $25\,000 + 4\,000 = 29\,000$ Stimmen, B 26 000 Stimmen erhalten. A hätte also gerade mit den Hilfsstimmen der Wähler seines Gegners B über diesen gesiegt. Das würde aber

dem Willen der B-Wähler offensichtlich widersprechen. Daher muß in vorstehendem Beispiel die Übertragung der 4 000 Hilfsstimmen von B auf A unterbleiben. Das Wahlergebnis ist dann:

$$A = 25\,000, \quad B = 26\,000; \quad B \text{ hat den Sitz errungen.}$$

Zu § 9

Absatz 1:

Das Recht, Bundeslisten einzureichen, muß auf die Parteien beschränkt werden. Wählergruppen im Sinne des § 25 kann dieses Recht nicht zugestanden werden, da die Listenwahl nur dann einen Sinn hat, wenn die auf der Liste verzeichneten Bewerber durch ein gemeinsames Programm verbunden sind, das bei einer Wählergruppe fehlt. Die Wählergruppen haben indessen — ebenso wie Parteien, die keine Bundesliste aufstellen — die Möglichkeit, sich der Bundesliste einer Partei gemäß § 32 anzuschließen.

In Abweichung von den bisherigen Gepflogenheiten sieht der Entwurf an Stelle einer einheitlichen, zentral aufgestellten Bundesliste eine aus Landeswahlvorschlägen der Parteien zusammengesetzte Bundesliste vor. Damit wird den Landesgliederungen der Parteien

eine weitgehende Einflußmöglichkeit auf die Zusammensetzung der Bundestagsfraktionen eröffnet und der Anteil der einzelnen Landesverbände an den Ergebnissen der Bundeslistenwahl billigerweise in ein Verhältnis zur Zahl der Stimmen gesetzt, die sie der Partei bei der Wahl eingebracht haben. Es entspricht auch dem Wählerwillen besser, wenn seine Stimme einem in seinem Lande aufgestellten Bundeslistenbewerber zugute kommt.

Grundlage für die Stimmzuzurechnung auf die Bundesliste müssen naturgemäß die Hauptstimmen sein, da die Hilfsstimmen nur mit Rücksicht darauf abgegeben sind, daß der mit der Hauptstimme gewählte Bewerber in der Mehrheitswahl nicht zum Erfolg kommen kann.

Absatz 2:

Die Bundeslistensitze werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis der in den Wahl-

kreisen für sie abgegebenen Hauptstimmen im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt. Das Höchstzahlverfahren (d'Hondt), das auch dem Bundeswahlgesetz von 1949 bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten zugrunde lag und in Deutschland geläufig ist, kommt der mathematischen Proportion sehr nahe. Es besteht darin, daß die Stimmenzahlen eines jeden Wahlvorschlags nacheinander so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zur Verfügung stehen; jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

Absatz 3:

Während bei der Wahl in den Wahlkreisen das Mehrheitswahlsystem als solches kleine Parteien nicht aufkommen läßt, bedarf es bei der Bundeslistenwahl einer besonderen Sperrklausel, die verhindert, daß ausgesprochene Splitterparteien, die sich in keinem der Wahlkreise des Bundesgebiets durchsetzen konnten und weniger als 5 v. H. der im Bundesgebiet abgegebenen Stimmen erhalten haben, über die Bundesliste doch noch in den Bundestag gelangen. Die Sperrklausel in § 10 Abs. 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes von 1949 konnte nicht übernommen werden, da sie sich für jedes Land verschieden auswirkt. Die Parteien müssen gleiche Chancen im ganzen Bundesgebiet haben, infolgedessen muß auch die Sperrklausel auf das ganze Bundesgebiet abgestellt sein.

Absatz 4:

Die Verteilung der von einer Partei erworbenen Bundeslistensitze auf die Landeswahlvorschläge erfolgt ebenfalls unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens. Durch Anrechnung der in den Wahlkreisen unmittelbar errungenen Sitze wird ein Ausgleich der Sitzverteilung zwischen den Landesverbänden nach Maßgabe der von ihnen aufgetragenen Stimmenzahlen ermöglicht.

Zu § 10

§ 10 enthält Sonderbestimmungen für Bundeslistenverbindungen.

Absatz 1:

Die Verbindung von Bundeslisten ermöglicht Parteien verwandter Zielsetzung, ohne Verzicht auf getrennte Bewerberaufstellung die ihnen zugefallenen Stimmen so auszuwer-

ten, als ob sie eine gemeinsame Liste aufgestellt hätten. Der Entwurf sieht eine beinahe unbegrenzte Verbindungsmöglichkeit vor, so daß sich alle demokratischen Parteien unbeschadet ihrer Selbständigkeit im Wahlkampf und bei der Sitzverteilung gegenüber Wahlvorschlägen radikaler Parteien zusammenschließen können.

Absatz 2:

Verbundene Listen gelten bei der Zuteilung der Sitze nach außen hin als eine Liste. Die Sperrklausel des § 9 Abs. 3 gilt auch hier. Wenn keine der beteiligten Parteien mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen oder 5 v. H. der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, bleibt die Listenverbindung bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

Absatz 3:

Die Auseinandersetzung von Listenverbindungen erfolgt im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) entsprechend der Unterverteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge einer Partei gemäß § 9 Abs. 4. Ebenso wie dort werden die in den Wahlkreisen unmittelbar errungenen Sitze angerechnet. Damit wird der entsprechende Ausgleich zwischen den im Wahlkampf verbundenen Parteien geschaffen. Parteien, die unter die Sperrklausel des § 9 Abs. 3 fallen, werden bei der Unterverteilung der Sitze nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 1 bis 3:

Das Auszählverfahren geht wie folgt vor sich: Zunächst wird für jede Bundesliste die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen ermittelt. Sodann werden die Gesamtzahlen der Stimmen zusammengezählt, die auf die durch Listenverbindung zusammengeschlossenen Gruppen entfallen. Nach dem Höchstzahlverfahren wird nunmehr die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bundeslisten und Verbindungen (einfache und Gesamtverbindungen) und sodann die Unterverteilung der den Verbindungen zugefallenen Sitze auf die beteiligten Bundeslisten vorgenommen. Dann werden die Sitze innerhalb der Bundesliste auf die einzelnen Landeswahlvorschläge verteilt und dort den Bewerbern in ihrer Reihenfolge zugewiesen.

Zu § 11

Absatz 1:

Die Untergliederung der Wahlkreise in Wahlbezirke entspricht der hergebrachten Re-

gelung (vgl. § 9 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924). Die Wahlbezirke haben lediglich Bedeutung für die Stimmabgabe. Sie stellen die unterste räumliche Einteilung des Wahlgebietes dar und dienen dazu, die Ausübung des Wahlrechts durch die einzelnen Wahlberechtigten zu ordnen und die Stimmabgabe nach Möglichkeit zu erleichtern. Der Entwurf geht von der Regel aus, daß jede Gemeinde einen Wahlbezirk bildet. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Vollzuges der Stimmabgabe können jedoch größere Gemeinden in mehrere Wahlbezirke unterteilt werden. Eine Zusammenfassung kleiner Gemeinden und von Gemeindeteilen macht sich in vielen Fällen teils aus organisatorischen Gründen, vor allem aber deshalb notwendig, weil sonst das Wahlgeheimnis gefährdet wäre. Die näheren Bestimmungen darüber, unter welchen Gesichtspunkten die Einteilung der Wahlbezirke vorzunehmen ist, sind der Wahlordnung vorzuehalten. Im allgemeinen wird man die Wahlbezirke so übernehmen können, wie sie schon bei bisherigen Wahlen eingeteilt waren.

Für Kranken- und Pflegeanstalten, gegebenenfalls auch für Haftanstalten können besondere Wahlbezirke gebildet werden (s. § 56 Abs. 2).

Absatz 2:

Durch die Bekanntmachungsvorschrift soll sichergestellt werden, daß jeder Wahlberechtigte am Wahltage darüber unterrichtet ist, wo er seine Stimme abzugeben hat.

Zu § 12

Absatz 1 stellt klar, daß die Durchführung der Wahl Aufgabe des Bundes ist und liefert damit zugleich die unentbehrliche Grundlage für den § 55, der die Kosten der Wahl dem Bund auferlegt. Im übrigen beschränkt er sich auf eine Aufzählung der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einzusetzenden Wahlorgane. Die Bildung und Zusammensetzung der einzelnen Organe ist in den §§ 18 bis 24 des Entwurfes geregelt.

Das in Absatz 3 vorgesehene Weisungsrecht ist erforderlich, um die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung aller Abschnitte des Wahlverfahrens zu gewährleisten. Es ist auf die Wahlleiter als die Exekutivorgane des Bundes im Wahlverfahren beschränkt. Die Wahlausschüsse sollen als Beschlusorgane in ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden sein.

Es handelt sich bei der Durchführung der Wahl nicht um eine Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Sinne der Artikel 83 ff. GG, sondern um einen Organisationsakt des Bundes, um eine im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnte staatliche Aufgabe, als deren Träger nur der Bund in Betracht kommen kann. Dementsprechend bestimmt schon der neu eingefügte § 23 a des bisherigen Bundeswahlgesetzes ausdrücklich, daß die Durchführung der bisherigen Nachwahlen Aufgabe des Bundes ist, und verpflichtet ihn zur Tragung der Kosten der Nachwahlen. Die Wahlorgane werden also bei der Bundestagswahl unmittelbar für den Bund tätig. Soweit sich der Bund bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände bedient, stellen diese lediglich ihren Verwaltungsapparat zur Verfügung, betätigen sich also in der Rechtsform der Amtshilfe. Das Weisungsrecht des Bundes ist daher nicht an die Voraussetzungen des Artikels 84 Abs. 5 und des Artikels 85 Abs. 3 GG gebunden.

Zu § 13

Das Wählerverzeichnis ist die Grundlage für den Nachweis der formalen Wahlberechtigung (s. § 4). Es wird in der Regel als ständige Einrichtung bestehen, laufend fortgeschrieben werden und für alle Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen Verwendung finden, wobei lediglich die geringen Abweichungen in der Wahlberechtigung zu den einzelnen Vertretungskörperschaften zu vermerken sind. Nur in kleinen Gemeinden wird das Wählerverzeichnis für jede Wahl neu aufgestellt werden. Der Entwurf beschränkt sich auf einige wichtige Grundsätze für die Aufstellung und Führung der Wählerverzeichnisse. Die nähere Regelung ist der Wahlordnung überlassen.

Die öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse soll jedem die Möglichkeit geben, sich von seiner Eintragung zu überzeugen sowie sich darüber zu unterrichten, ob Personen, die nach seiner Ansicht nicht wahlberechtigt sind, in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Der Einspruch (§ 14) setzt Kenntnis des Wählerverzeichnisses voraus.

Vom Beginn der Auslegungsfrist an können Personen von Amts wegen nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, da andernfalls der Zweck der Auslegung vereitelt würde. Doch kann die Gemeindebehörde bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses noch formelle Berichti-

gungen, Vermerke über die Erteilung von Wahlscheinen und über das Ruhen des Wahlrechts nachtragen. Die Regelung entspricht den bisher üblichen Vorschriften.

Zu § 14

Absatz 1 und 2:

Mit dem Einspruch kann der Antragsteller nicht nur geltend machen, daß er zu Unrecht nicht eingetragen sei, sondern auch, daß eine dritte Person zu Unrecht eingetragen oder nicht eingetragen sei. Dem von dem Einspruch betroffenen Dritten ist das rechtliche Gehör in der Regel gesichert. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden; der Betroffene ist aber in jedem Falle durch das Beschwerderecht (Absatz 4) geschützt. Daß die Einspruchsfrist mit der Auslegungsfrist abläuft, ist unbedenklich, da der Einspruch sofort zu Protokoll erklärt werden kann.

In Absatz 3 ist unverzügliche Entscheidung vorgeschrieben, damit das Verfahren in jedem Falle noch vor der Wahl abgeschlossen werden kann.

Absatz 4:

Als weiteres Rechtsmittel wird die Beschwerde an die Gemeindeaufsichtsbehörde gewährt. Fristen sind vorgesehen, um sicherzustellen, daß über die Frage der Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses auch in diesem Falle noch vor der Wahl abschließend entschieden wird.

Zu § 15

Das Wählerverzeichnis soll möglichst spät abgeschlossen werden, damit alle nachträglichen Änderungen in ihm selbst nachgetragen werden können und keine Sonderlisten geführt werden müssen. Die Form des Abschlusses ist näherer Regelung in der Wahlordnung überlassen.

Zu § 16

Der Entwurf schließt sich weitgehend der Regelung des Reichswahlgesetzes und der Landeswahlgesetze an. Er übernimmt aber bewußt nicht die Vorschrift, daß einen Wahlschein auch derjenige erhält, der nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchs- oder Beschwerdefrist des § 14 versäumt hat. Mit der Benachrichtigung des Wahlberechtigten durch die Gemeindebehörde über seine Eintragung im Wählerverzeichnis, wie sie in der

Wahlordnung vorgesehen werden soll, erhält jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, sich um seine nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis zu bemühen, falls er eine solche Nachricht nicht erhalten hat. Auch sonst beschränkt der Entwurf die Erteilung von Wahlscheinen auf die unbedingt notwendigen Fälle, um Mißbräuche zu unterbinden.

Zu § 17

Gegen die Versagung eines Wahlscheines sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie bei der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis. Naturgemäß kann indessen die strenge Bindung an Fristen hier nicht gelten.

Zu § 18

Absatz 1:

Die Amtsdauer des Bundeswahlleiters ist bewußt offengelassen. Er kann sowohl für eine Wahlperiode als auch — je nach den praktischen Bedürfnissen — für einen längeren oder kürzeren Zeitraum ernannt werden.

Während auf Grund des Wahlsystems nach dem Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 dem Reichswahlleiter die Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Reichsgebiet oblag, macht das dem Entwurf zugrunde liegende Wahlsystem nur folgende besondere Befugnisse und Aufgaben des Bundeswahlleiters erforderlich:

1. Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Wahlkreis Ausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen (§ 33 Abs. 2),
2. Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses im Bundesgebiet (§ 48 Abs. 3),
3. Einspruchsrecht im Wahlprüfungsverfahren (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951).

Absatz 2:

Der Bundeswahlausschuß wird vor jeder Wahl neu gebildet. Seine Amtsdauer hängt von der Dauer der Wahlperiode ab und endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundeswahlausschusses vor der nächsten Wahl. Aufgaben des Bundeswahlausschusses sind:

1. Die Entscheidung über die Zulassung der Bundeswahlvorschläge (Bundeslisten) und ihrer Verbindungserklärungen (§ 37 Abs. 1),

2. die Feststellung des Ergebnisses der Bundeslistenwahl (§ 48 Abs. 1).

Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses sind der Wahlordnung im Rahmen des § 12 vorbehalten.

Zu § 19

Absatz 1:

Der Landeswahlleiter ist ebenso wie die übrigen Wahlorgane ein Bundesorgan. Seine Ernennung muß daher dem Bundesminister des Innern vorbehalten bleiben. Das Vorschlagsrecht der Landesregierungen soll sicherstellen, daß nach Möglichkeit die Personen mit diesem Amt betraut werden, die die gleichen Aufgaben bei den Landtagswahlen wahrnehmen. Die Aufgaben des Landeswahlleiters sind:

1. Ernennung der Wahlkreisleiter (§ 20 Abs. 1),
2. Beschwerderecht gegen Entscheidungen der Wahlkreisausschüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen (§ 33 Abs. 2),
3. Bestimmung des Tages einer Nachwahl oder Wiederholungswahl (§§ 50 Abs. 2, 51 Abs. 3),
4. Einspruch im Wahlprüfungsverfahren (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes).

Absatz 2:

Der Landeswahlausschuß ist Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen der Wahlkreisausschüsse über Zulassung und Zurückweisung von Wahlvorschlägen und Anschließklärungen (§ 33 Abs. 2). Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landeswahlausschusses sind der Wahlordnung im Rahmen des § 12 Abs. 2 vorbehalten.

Zu § 20

Das Schwergewicht der Aufgaben bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses liegt bei dem Wahlkreisleiter und dem Wahlkreis Ausschuß.

Absatz 1:

Aufgaben des Wahlkreisleiters sind:

1. Zusammenfassung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk (in der Wahlordnung auf Grund des § 11 zu bestimmen),

2. Ernennung der Wahlvorsteher (§ 22),

3. Entgegennahme und Vorprüfung von Wahlvorschlägen und Anschlußklärungen (§§ 25, 31, 32),

4. Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 34),

5. Beschaffung der Stimmzettel und Umschläge (§§ 38, 43),

6. Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis,

7. Benachrichtigung der Gewählten sowie Bekanntmachung und Mitteilung des Wahlergebnisses an den Landeswahlleiter (§ 47),

8. Feststellung des Ersatzmannes bei Ausscheiden von Bewerbern oder Abgeordneten aus den Wahlkreisen (§ 53 Abs. 2).

Absatz 2:

Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Wahlkreis Ausschusses sind der Wahlordnung im Rahmen des § 12 Abs. 2 vorbehalten. Seine Aufgaben sind:

1. Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge und Anschlußklärungen (§ 33),
2. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 47 Abs. 1).

Zu § 21

Der Entwurf beschränkt sich auf die Festlegung einiger Grundsätze für die Tätigkeit der Wahlausschüsse. Die nähere Regelung ist der Wahlordnung überlassen.

Zu §§ 22 und 23

Im Gegensatz zu den Wahlleitern und Wahlausschüssen werden Wahlvorsteher und Wahlvorstand nur am Wahltage bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk tätig. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Wahlvorstand an: der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter — auch wenn der Wahlvorsteher selbst anwesend ist — und die Beisitzer.

Dem Wahlvorsteher und dem Wahlvorstand obliegt insbesondere die Überwachung der Stimmabgabe, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum, die Entscheidung über alle sich bei der Abstimmung ergebenden Anstände, die Beschluß-

fassung über die Gültigkeit der Stimmzettel, die Ermittlung und Weiterleitung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

Zu § 24

Für die Tätigkeit in Wahlausschüssen und im Wahlvorstand wird ebenso wie für die Tätigkeit des Schöffen und des Geschworenen keine Vergütung gewährt. Jedoch kann nach näherer Bestimmung der Wahlordnung Ersatz der entstehenden Auslagen, insbesondere der Fahrkosten gewährt werden. Die Gründe, die zur Ablehnung eines Wahlehenamtes berechtigen, werden in der Wahlordnung im einzelnen aufgeführt werden, ebenso wird die Wahlordnung Bestimmungen darüber enthalten, welche Personen nicht zu Mitgliedern der Wahlausschüsse und Wahlvorstände berufen werden dürfen.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind erforderlich, weil sich in der Praxis gezeigt hat, daß sich besonders die Mitglieder der Wahlvorstände oft aus nichtigen Gründen ihrer Pflicht entziehen.

Zu § 25

Absatz 1:

Die Wahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von Wählergruppen eingereicht werden. Im Gegensatz zu den Parteien sind Wählergruppen Personenverbindungen, die nicht für eine Dauer, sondern nur vorübergehend bestehen, die nicht mit einem allgemeinen politischen Programm an die Öffentlichkeit treten, sondern lediglich einen einzelnen Wahlbewerber für eine Vertretungskörperschaft aufstellen. Ihr Zweck ist mit der Einreichung des Wahlvorschlages und einer etwaigen Werbung für diesen Wahlvorschlag erschöpft.

Absatz 2 stützt sich auf Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG und verfolgt den Zweck, nur solchen Parteien das Wahlvorschlagsrecht einzuräumen, die nicht lediglich dem Namen, sondern auch ihrem Aufbau nach wirkliche Parteien sind und deren innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entspricht. Die Anforderungen, die begrifflich an eine Partei und an ihre demokratische Ordnung zu stellen sind, können endgültig und erschöpfend nur in einem Parteiengesetz geregelt werden. Absatz 2 hat die Bedeutung einer Übergangsregelung und verlangt nur für neu auftretende Parteien, daß sie einen nach demokra-

tischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm nachweisen. Eine ähnliche Bestimmung enthält z. B. bereits Artikel 38 Abs. 1 des Bayerischen Landeswahlgesetzes.

Die Notwendigkeit der in Absatz 3 vorgesehenen Frist ergibt sich daraus, daß nach Einreichung der Wahlvorschläge eine Reihe von Maßnahmen (Prüfung, Bekanntmachung, Drucken der Stimmzettel usw.) zu treffen sind, für die ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen muß.

Zu § 26

Absatz 1:

Der Entwurf führt nach dem Vorbild des Hessischen Landtagswahlgesetzes die Möglichkeit der Benennung von Ersatzmännern im Wahlvorschlag neu ein. Dadurch sollen in erster Linie Ersatzwahlen vermieden werden. Außerdem wird den Parteien dadurch die Möglichkeit gegeben, einen ausscheidenden Abgeordneten, der einer bestimmten Bevölkerungs- oder Berufsgruppe angehört, durch einen Bewerber der gleichen Gruppe zu ersetzen.

Durch das Verbot der Aufstellung von Bewerbern oder Ersatzmännern in mehreren Wahlkreisen soll verhindert werden, daß besonders zugkräftige Bewerber gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen aufgestellt werden, während sie nur in einem Wahlkreis ihr Mandat annehmen können und in den übrigen ein Ersatzmann eintritt. Der Charakter der Personenwahl würde dadurch verletzt.

Die in Absatz 2 zwingend vorgeschriebene Namenbezeichnung soll die Unterscheidung der einzelnen Wahlvorschläge ermöglichen und eine Verwechslung ausschließen.

Absatz 3 verfolgt den Zweck, eindeutig klarzustellen, welches Parteiorgan zur Einreichung von Wahlvorschlägen der Parteien berechtigt ist. Während der Geltungszeit des Reichswahlgesetzes, das hierüber keine Bestimmung traf, hatten sich aus diesem Mangel heraus verwickelte Wahlprüfungsstreitigkeiten ergeben. Die Landesleitungen sind für zuständig erklärt worden, weil die Kreisorganisationen der Parteien in der Regel keinen ganzen Wahlkreis umfassen. Auch § 11 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes von 1949 hatte die Landesleitungen für zuständig erklärt. Ebenso stellen einige Landeswahlgesetze auf die Lan-

desleitungen ab, z. B. das Niedersächsische Landeswahlgesetz (§ 13 Abs. 2). Die außerdem geforderte Anzahl von 500 Unterschriften soll die Ernsthaftigkeit der Wahlvorschläge gewährleisten und unbedeutende Splittergruppen von vornherein ausschalten. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, die seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag vertreten sind, kann diese Ernsthaftigkeit ohne weiteres unterstellt werden; hier genügt daher die Unterschrift der Landesleitung. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, der für das Vorschlagsrecht ebenso gilt wie für das eigentliche Wahlrecht, liegt bei der hier getroffenen Unterscheidung nicht vor, da sie nicht willkürlich erfolgt, sondern sich aus den gegebenen tatsächlichen Verschiedenheiten zwangsläufig ergibt.

A b s a t z 4:

Für Wahlvorschläge von Wählergruppen muß das Erfordernis der 500 Unterschriften ausnahmslos gelten. Einzelheiten des Nachweises der in dieser Vorschrift aufgestellten Anforderungen für die Zulassung eines Wahlvorschlages regelt die Wahlordnung.

Zu § 27

Eine Bestimmung über die Aufstellung von Wahlbewerbern durch die Parteien enthält bereits § 17 des Bundeswahlgesetzes von 1949. Diese Bestimmung ist den praktischen Bedürfnissen entsprechend ergänzt worden. Sie fördert das Bestreben, bereits die Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen zu gestalten und auf eine breite Grundlage zu stellen. Die Vorschriften des Absatzes 2 sollen eine Gewähr geben, daß die wichtigsten Bestimmungen des Absatzes 1 auch tatsächlich eingehalten werden.

Zu § 28

Durch die Bestimmung eines Vertrauensmannes und eines Stellvertreters, die beide gleichberechtigt und selbständig für die Unterzeichner des Wahlvorschlages den Wahlbehörden gegenüber verbindliche Erklärungen abgeben und empfangen können, soll der Verkehr zwischen den Wahlbehörden und den Unterzeichnern des Wahlvorschlages erleichtert werden. Das Vertretungsrecht der Vertrauensmänner ist — vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung — ein ausschließliches. Durch die Bestimmungen des Absatzes 3 soll ein Gegengewicht gegen die sehr weit gehen-

den Befugnisse des Vertrauensmannes (Stellvertreters) geschaffen und ein Mißbrauch des Vertretungsrechts verhindert werden.

Zu § 29

§ 29 betrifft nur die Zurücknahme des ganzen Wahlvorschlages. Bereits von der Einreichung des Wahlvorschlages ab kann nicht mehr nach Belieben mit ihm verfahren werden; er kann von nun an — im Außenverhältnis — grundsätzlich nur noch von dem Vertrauensmann oder Stellvertreter zurückgenommen werden. Der Ablauf der Einreichungsfrist des § 25 Abs. 3 ist insofern von Bedeutung, als bis dahin an die Stelle des zurückgezogenen Wahlvorschlages ein neuer gesetzt werden kann, während nunmehr nur noch eine Zurücknahme möglich ist.

Sobald über die Zulassung entschieden worden ist, kann auch eine Zurücknahme nicht mehr erfolgen, da für das weitere Verfahren (Bekanntmachung der Wahlvorschläge, Herstellen der Stimmzettel) klar sein muß, welche Wahlvorschläge zu Grunde zu legen sind. Bei Wahlvorschlägen, die von mindestens 500 Wahlberechtigten unterzeichnet sind, ersetzt die Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner ausnahmsweise die des Vertrauensmannes (Stellvertreters); die Zeitgrenze für die Zurücknahme gilt auch hier.

Zu § 30

Mit Ablauf der Einreichungsfrist muß der Wahlvorschlag mit allen wesentlichen Bestandteilen beim Wahlkreisleiter vorliegen. Änderungen der Wahlvorschläge, durch die neue Bewerber oder Ersatzmänner eingeführt werden oder die Stellung der bisherigen im Wahlvorschlag berührt wird, sind nur noch möglich, wenn sie auf Grund von Ereignissen, die dem Einfluß der Unterzeichner entzogen sind, erforderlich werden. Dies ist der Fall, wenn ein Bewerber oder Ersatzmann durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Zurücknahme seiner Zustimmungserklärung ausgefallen ist. In diesem Falle wird es praktisch meist nicht mehr möglich sein, das Verfahren nach § 27 einzuhalten; der Entwurf sieht daher vor, daß der Vertrauensmann von sich aus die erforderlichen Änderungen des Wahlvorschlages vornehmen kann. Formelle Änderungen, die die Aufstellung der Bewerber oder Ersatzmänner als solche nicht berühren, sind weiterhin bis zur Zulassung des Wahlvorschlages im Rahmen der Mängelbeseitigung nach § 31 zulässig.

Nach der Zulassung des Wahlvorschlages sind Ergänzungen und Abänderungen ausnahmslos unstatthaft.

Zu § 31

§ 31 enthält die Bestimmungen über Ergänzung und Abänderung von Wahlvorschlägen zur Behebung von hauptsächlich formalen Mängeln. Parteien und Wählergruppen sind durch den Wahlkreisleiter bereits vor dem Zusammentritt des Wahlkreis Ausschusses auf Mängel hinzuweisen, die den von ihnen eingereichten Wahlvorschlägen und den dazugehörigen Unterlagen anhaften, damit diese rechtzeitig behoben werden können. Absatz 1 Satz 3 soll die Möglichkeit eröffnen, schon vor dem Zulassungstermin eine bindende Entscheidung des Wahlkreis Ausschusses über bestimmte Fragen herbeizuführen, um auf diese Weise eine Zurückweisung des Wahlvorschlages mit möglicher Sicherheit zu vermeiden. Nach der Entscheidung des Wahlkreis Ausschusses über die Zulassung besteht für die Parteien und Wählergruppen keine Möglichkeit mehr, Mängel von Wahlvorschlägen zu beseitigen.

Zu § 33

Mit Rücksicht auf die bedeutsamen Folgen der Entscheidung des Wahlkreis Ausschusses ist ein Beschwerderecht an den Landeswahl Ausschuss vorgesehen. Beschwerdeberechtigt sind auch der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter, damit etwaige Fehlentscheidungen rechtzeitig abgeändert und Wahl anfechtungen vermieden werden können.

Im Hinblick auf den nahen Wahltermin ist für die Einlegung der Beschwerde nur eine Frist von 2 Tagen vorgesehen. Sie rechnet vom Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung an, da über die Zulassung in öffentlicher Sitzung entschieden wird (§ 21 Abs. 1) und erwartet werden kann, daß die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge oder ihre Vertreter anwesend sind.

Zu § 34

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung legt das Gesetz einen objektiven Maßstab fest. Ähnliche Bestimmungen sind in den Länderwahlgesetzen vorhanden, z. B. in Artikel 44 des Bayerischen Landeswahlgesetzes.

Zu § 35

Absätze 1 bis 3:

Die Folgerichtigkeit des in § 25 Abs. 2 zum Ausdruck gekommenen Gedankens verlangt, daß auch Bundeslisten nur von Parteien eingereicht werden können, die nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. — Für einen auscheidenden Abgeordneten tritt nicht, wie bisher bei der Listenwahl üblich, der nächste nicht gewählte Bewerber der Vorschlagsliste ein, sondern ein besonders zu benennender Ersatzmann. Auf diese Weise ist es den Parteien möglich, ohne starre Bindung an die Listenreihenfolge von vornherein für den geeigneten Ersatz zu sorgen. Um den Parteien möglichst freie Hand zu geben, ist vorgesehen, daß auch Wahlkreisbewerber und ihre Ersatzmänner in die Bundeslisten aufgenommen werden können.

Absatz 4 entspricht § 26 Abs. 3. Eine höhere Unterschriftenzahl, als für Kreiswahlvorschläge vorgesehen ist, ist nicht erforderlich, da angenommen werden kann, daß nur Parteien, die einen größeren Rückhalt in der Bevölkerung haben, Bundeslisten einreichen. Die vermehrte Verwaltungsarbeit, die Vorschläge mit z. B. 1000 Unterschriften verursachen würden, stünde in keinem Verhältnis zu der hemmenden Wirkung einer solchen Bestimmung auf Splitterparteien.

Absatz 5 besagt insbesondere, daß auch die Landeswahlvorschläge auf einer Vertreterversammlung der Partei aufgestellt werden müssen.

Zu § 37

Die Regelung entspricht im wesentlichen der des § 33. Doch entfällt naturgemäß das Beschwerderecht. Da die Bundeslisten in öffentlicher Sitzung verhandelt werden (§ 21 Abs. 1) und die Wahlordnung vorsieht, daß den Beteiligten ausreichend Gehör gewährt wird, ist auch ein förmlicher Einspruch entbehrlich.

Zu § 39

Die Bestimmung des Wahltages ist in Anlehnung an die Regelung des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (§ 6) dem Bundespräsidenten zugewiesen. Es handelt sich um einen verfassungsrechtlichen Organisations-

akt, nicht um einen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakt.

Die früher vorgesehene Möglichkeit, die Abstimmung vorzeitig zu schließen, wenn alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, ist bewußt nicht mehr vorgesehen worden. Es muß also in allen Fällen und in allen Gemeinden die allgemeine Abstimmungszeit eingehalten werden. — Eine abweichende Festsetzung der Wahlzeit muß ermöglicht werden, z. B. für Wahlräume auf Bahnhöfen, die nur für Wahrscheinhaber eingerichtet werden, und für Wahlen in Kranken- und Pflegeanstalten. Die nähere Regelung ist der Wahlordnung überlassen.

Zu § 42

Absatz 2 enthält keine Durchbrechung des Grundsatzes, daß es sich bei der Stimmabgabe um ein höchstpersönliches Recht handelt. Die zur Unterstützung eines des Schreibens unkundigen oder durch körperliche Gebrechen behinderten Wählers herangezogene Vertrauensperson ist lediglich „technisches Hilfsmittel“ und darf auf die Auswahl des Bewerbers durch den Wähler keinen Einfluß nehmen.

Zu § 44

Der Entwurf beschränkt sich darauf, dem Wahlvorstand die Aufgabe der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk zuzuweisen. Nähere Bestimmungen über das bei der Feststellung einzuhaltende Verfahren über den Umfang der zu treffenden Feststellungen und die Weiterleitung des festgestellten Ergebnisses sind der Wahlordnung vorbehalten.

Zu § 45

Die Ungültigkeitsgründe sind größtenteils aus der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 und den Wahlgesetzen der Länder übernommen. Die Aufzählung ist erschöpfend. Es ist bewußt davon abgesehen worden, weitere Ungültigkeitsgründe, die in der Reichsstimmordnung und den Wahlgesetzen der meisten Länder enthalten sind, aufzunehmen. Dabei war der Gedanke maßgebend, daß kein kleinlicher Maßstab bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel angelegt werden soll, sondern daß alle Stimmzettel als gültig anerkannt werden sollen, wenn nur — bei Wahrung des Wahlheim-

nisses — der Wille des Wählers irgendwie geklärt werden kann und nicht zwingende Gründe die Ungültigkeitserklärung notwendig machen. So ist z. B. nicht die Bestimmung aufgenommen worden, daß ein Stimmzettel ungültig ist, wenn er mit einem besonderen Merkmal versehen oder ihm irgendein von außen fühlbarer Gegenstand beigelegt ist. Stimmzettel der letzten Art können allerdings von dem Wahlvorsteher bei der Abgabe zurückgewiesen werden. Unter demselben Gesichtspunkt ist in Absatz 4 vorgesehen, daß eine von § 43 Abs. 2 abweichende Kennzeichnung den Stimmzettel nicht ungültig macht, wenn der Wille des Wählers zweifelsfrei erkennbar ist, z. B. wenn statt der Ziffer „1“ ein Kreuz gemacht und ein anderer Wahlvorschlag entweder überhaupt nicht oder mit „2“ gekennzeichnet ist.

Nichtamtliche oder in einem nichtamtlichen Umschlag abgegebene Stimmzettel werden als ungültig behandelt, um Wahltäuschungen auszuschließen. Ebenso müssen die Stimmzettel für ungültig erklärt werden, die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, da die Wahl grundsätzlich bedingungsfeindlich ist und auch nicht mit einer Auflage verbunden werden kann.

Zu § 46

Der wesentliche Teil der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand ist die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Auch während der Wahlhandlung sind alle Entscheidungen dem Wahlvorstand vorbehalten. Die Entscheidungen können im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Zu § 47

Dem Wahlkreisausschuß obliegt die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses an Hand der Ergebnisse in den Wahlbezirken. Er hat lediglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlverhandlungen der Wahlvorstände zu prüfen, etwaige Rechenfehler zu berichtigen und das Gesamtergebnis festzustellen.

Zu § 49

Absatz 1:

Die Wahl wird nicht auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlkreisausschuß ohne weiteres wirksam, sondern bedarf der ausdrücklichen Annahme

durch den Bewerber. Der gewählte Bewerber soll nach Beendigung der Wahl die Möglichkeit haben, sich frei über die Annahme der Wahl zu entscheiden und nicht lediglich die Möglichkeit des Verzichts auf das Mandat haben.

Absatz 2:

Die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer Landesregierung und im Bundestag war bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen in den Ausschüssen des Bundestags. Der Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 13. Dezember 1951 einen entsprechenden Antrag der Fraktion der Bayern-Partei (BT-Drucks. Nr. 650) lediglich mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Wahlperiode und die geringe Anzahl der praktischen Fälle (2), nicht aber wegen sachlicher Bedenken abgelehnt. Bei der Neuregelung des Wahlrechts war eine solche Bestimmung, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit grundsätzlich anerkannt wurde, in den Entwurf aufzunehmen. Zweck dieser Bestimmung ist, eine unmittelbare Wahrnehmung von Interessen der Länderregierungen im Bundestag auszuschließen und zugleich den Charakter des Bundesrates als des einzigen föderativen Organs zu unterstreichen. Außerdem bewirkt eine solche Regelung, daß Abgeordnete des Bundestages an der Erfüllung ihres Mandats nicht durch zeitraubende Regierungsgeschäfte in einem Lande gehindert werden und umgekehrt. Das Grundgesetz steht einer solchen Inkompatibilitätsvorschrift nicht entgegen. Zwar gilt der Grundsatz der Gleichheit der Wahl auch für das passive Wahlrecht, doch läßt er Einschränkungen zu, die, wie hier, auf sachlichen Motiven beruhen. Von einem Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einem Landtag und im Bundestag wurde abgesehen, da den maßgebenden Gründen — Scheidung zwischen Bundes- und Landesinteresse — hier nicht das gleiche Gewicht zuerkannt werden kann.

Zu § 51

Die Wahlprüfung erfolgt nach Maßgabe des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166). In der Regel wird sich die Ungültigkeit der Wahl auf einzelne Wahlbezirke beschränken, z. B. bei Mängeln in der Anlage der Wählerverzeichnisse, bei Verstößen gegen die Geheimhaltung wegen mangelnder Einrichtungen im Wahlraum und im Fall der Verletzung sonstiger wesentlicher

Vorschriften bei der örtlichen Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Das Wahlergebnis eines Wahlkreises kann für ungültig erklärt werden, wenn wesentliche Mängel des Wahlverfahrens für den ganzen Wahlkreis festgestellt sind. Die einzelnen Gründe, die zur Ungültigkeit einer Wahl führen können, ergeben sich aus den in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Sie sind gesetzlich nicht festgelegt und angesichts der Fülle möglicher Fehler und ihrer Auswirkungen auch nicht kodifizierbar. Infolge der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Einzelfall ist auch vorgesehen, daß der Umfang, in dem die Wahl wiederholt werden muß, in der Wahlprüfungsentscheidung festgelegt wird. Die Wiederholungswahl wird grundsätzlich nach den alten Wählerverzeichnissen und den alten Wahlvorschlägen durchgeführt, sofern diese nicht wegen ihrer Mängel Anlaß zur Ungültigkeitserklärung gegeben haben. Für die Wahlberechtigung bleibt grundsätzlich der Tag der Hauptwahl maßgebend.

Nähere Bestimmungen über die Durchführung von Wiederholungswahlen bringt auch hier die Wahlordnung.

Zu § 52

Die Bestimmungen über den Mandatsverlust sind gegenüber dem bisherigen Recht (§ 7 des Bundeswahlgesetzes von 1949) systematisch vereinfacht. Die Verlustgründe sind im großen Ganzen inhaltlich dieselben wie bisher. Die Frage, welchen Einfluß Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, durch die eine Partei nach Artikel 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärt wird, auf den Rechtsbestand der Mandate haben soll, ist vorläufig offen gelassen worden.

In Absatz 1 sind die materiellen Vorschriften über den Verlust des Mandats enthalten, Absatz 2 regelt das Feststellungsverfahren und Absatz 3 legt den Zeitpunkt des Ausscheidens fest.

Zu Absatz 1:

Nr. 1 umfaßt 3 Gruppen der Ungültigkeit, nämlich

- a) die von vornherein fehlende Wählbarkeit,
- b) die erfolgreich angefochtene Wahlhandlung,
- c) die unrichtige Errechnung der Sitzverteilung

(bisher § 7 Nr. 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes von 1949). Die Ungültigkeit der Wahl kann nur im Wahlprüfungsverfahren geltend gemacht werden.

Nr. 2 umfaßt auch die richterliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen (bisher § 7 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes von 1949), nämlich den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach §§ 32 ff. StGB, der nach § 34 Ziffer 4 immer mit einem Verlust der Wählbarkeit verbunden ist, daneben den Verlust der Wählbarkeit nach §§ 85, 98, 101 StGB und bei Verwirkung von Grundrechten nach § 39 Abs. 2 BVerfGG. Außerdem fallen unter Nr. 2 alle sonstigen aus den §§ 1, 2 und 5 sich ergebenden Verlustsgründe.

Nr. 3 bildet die notwendige Ergänzung zu § 49 Abs. 2.

Nr. 4 unterwirft die Verzichtserklärung gewissen Formbestimmungen, die sicherstellen sollen, daß die Verzichtserklärung dem freien Willen des Abgeordneten entspricht.

Zu Absatz 2:

Während bisher eine Regelung darüber fehlte, wie der Mandatsverlust verbindlich festgestellt wird — auch § 15 des Wahlprüfungsgesetzes ließ das offen —, wird nunmehr in denjenigen Fällen auf das Wahlprüfungsverfahren verwiesen, in denen keine konkrete gerichtliche Entscheidung den Verlust der Wählbarkeit unmittelbar ausspricht. In den übrigen Fällen, ebenso bei Nr. 3 und 4, sieht der Entwurf — in Ausfüllung der bisher bestehenden Lücke — einen Beschluß des Bundestagsvorstandes vor, der jedoch die Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens nach § 15 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes nicht ausschließt.

Zu § 54

Die Vorschrift entspricht dem § 26 des Bundeswahlgesetzes von 1949 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1952. Die Zahl von 22 Abgeordneten für Berlin ergibt sich aus der Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung am 30. Juni 1952 im Bundesgebiet und in Berlin. Bei einer Einwohnerzahl im Bundesgebiet von 48 478 100 entfallen auf einen Abgeordneten fast genau 100 000 Einwohner, auf Berlin mit einer Einwohnerzahl von 2 163 600 also 21,6, aufgerundet 22 Abgeordnete.

Solange Berlin nach Artikel 144 Abs. 2 GG nur beratende Mitglieder entsendet, bedarf

es keiner bundesgesetzlichen Regelung, in welcher Weise sie bestimmt werden. Erst wenn die Berliner Abgeordneten im Bundestag voll stimmberechtigt sind, müssen sie unmittelbar gewählt werden (Artikel 38 GG).

Zu § 55

Die Regelung der Wahlkosten im Entwurf entspricht dem § 23 a des bisherigen Bundeswahlgesetzes.

Absatz 2 ist gegenüber dem Bundeswahlgesetz von 1949 neu, entspricht aber etwa dem § 42 Abs. 2 des früheren Reichswahlgesetzes.

ZWEITER TEIL

Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten

Allgemein

Die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes von 1949 über die Wahl zur Bundesversammlung und die Wahl des Bundespräsidenten (§§ 24 und 25) galten, ebenso wie die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, nur für die erstmalige Konstituierung (Artikel 137 Abs. 2 GG). Für die künftigen Wahlen macht sich deshalb ein Ausführungsgesetz zu Artikel 54 GG notwendig.

Der Entwurf verzichtet auf eine Wiederholung der bereits sehr eingehenden Vorschriften in Artikel 54 Abs. 1 bis 6 über das Zustandekommen der Bundesversammlung und das von ihr bei der Wahl des Bundespräsidenten anzuwendende Wahlverfahren. Es enthält deshalb nur wenige Bestimmungen, wobei einige im Bundeswahlgesetz von 1949 noch offen gebliebene Lücken ausgefüllt worden sind.

Zu § 57

Absatz 1:

Obwohl die Zahl der Mitglieder des Bundestages und damit die Gesamtzahl der in den Ländern hinzuzuwählenden Mitglieder nunmehr gesetzlich festliegt (§ 6), sieht der Entwurf davon ab, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Länder in gleicher Weise festzulegen. Es soll dadurch ermöglicht werden, die Verteilung der Sitze für jede Präsidenten-

wahl den Veränderungen der Bevölkerungszahlen in den Ländern anzupassen, ohne daß es hierzu einer Gesetzesänderung bedarf. Ausschlaggebend für die Verteilung der Sitze sollen allein die Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder sein, wie sie sich jeweils nach der letzten amtlichen Feststellung ergeben. Bundesregierung und Bundesrat werden also rein rechnerisch an Hand des Bevölkerungsstandes die Sitzverteilung zu ermitteln und den Ländern mitzuteilen haben.

Da nach Artikel 54 Abs. 4 GG bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Bundespräsidenten für den gesamten Wahlvorgang (Sitzverteilung auf die Länder, Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung und Wahl des Bundespräsidenten) nur 30 Tage zur Verfügung stehen, muß die Wahl in den Ländern unverzüglich vorgenommen werden.

Das Grundgesetz berücksichtigt allerdings nicht, daß unter Umständen eine Einhaltung der dreißigtägigen Frist nicht möglich ist, nämlich dann, wenn in einem Land in dem Zeitpunkt, in dem eine Präsidentenwahl erforderlich wird, keine Volksvertretung vorhanden ist, weil sie z. B. aufgelöst und eine neue Volksvertretung noch nicht wiedergewählt ist. Diese Verfassungslücke zu schließen, kann jedoch nicht Aufgabe des einfachen Gesetzgebers sein. Ob in solchen Fällen die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung durch den ständigen Ausschuß (Zwischenausschuß) der Volksvertretung vorgenommen werden kann, bestimmt sich nach den Vorschriften der einzelnen Länderverfassungen.

Absatz 2 :

Das Grundgesetz enthält keine Bestimmungen über die Wählbarkeit zur Bundesversammlung, auch das Bundeswahlgesetz von 1949 hatte hierüber keine Bestimmungen getroffen. Mitgliedschaft in der Volksvertretung eines Landes ist, da das Grundgesetz sie nicht ausdrücklich vorschreibt, nicht zwingende Voraussetzung für die Wählbarkeit zur Bundesversammlung (v. Mangoldt, Komm. z. GG, Anm. 5 zu Artikel 54). Auch der Entwurf sieht von der Einführung einer solchen Voraussetzung bewußt ab. Es muß jedoch gefordert werden, daß die in den Volksvertretungen der Länder hinzuzuwählenden Mitglieder der Bundesversammlung, ebenso wie die Bundestagsabgeordneten, das passive Wahlrecht zum Bundestag besitzen. Auf die Wählbarkeit zu den einzelnen Länderparlamenten

abzustellen, erschien schon deshalb nicht angebracht, weil die Bundesversammlung ebenso wie der Bundestag ein Bundesorgan ist und bei Verzicht auf eine bundeseinheitliche Regelung die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Bundesversammlung infolge von einander abweichender Bestimmungen in den Ländern verschieden sein könnten.

Absatz 3 :

Über das Wahlverfahren in den Volksvertretungen der Länder ist im Grundgesetz nichts gesagt. Artikel 54 Abs. 3 GG bestimmt lediglich, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen ist. Keine Klarheit bestand bisher darüber — auch das Bundeswahlgesetz von 1949 hatte keine Bestimmungen darüber getroffen —, ob für die parteimäßige Zusammensetzung der Delegationen der Länder zur Bundesversammlung die Mandatsverteilung in den Länderparlamenten oder ob das Ergebnis der letzten Bundestagswahl maßgebend sein sollte; die Praxis der Länderparlamente bei der Wahl zur ersten Bundesversammlung war verschieden (v. Mangoldt a.a.O.). Schließlich bestand bei der Wahl zur ersten Bundesversammlung auch keine klare Vorstellung darüber, ob bei der Erreichung der für die einzelnen Parteien maßgeblichen Verhältniszahlen von der Zahl der Mandate oder von den Stimmenzahlen auszugehen sei, die bei den Landtagswahlen auf die einzelnen Parteien entfallen waren, was vor allem dann von Bedeutung war, wenn die Länderparlamente nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt waren (v. Mangoldt a.a.O.; Bonner Kommentar Anm. II 8 zu Artikel 54).

Der Entwurf sieht vor, daß die Auswahl der Mitglieder der Bundesversammlung durch die Länderparlamente nicht, wie es bisher offenbar stillschweigend vorausgesetzt wurde, nach dem Verfahren vorzunehmen ist, das nach den Geschäftsordnungen der Parlamente für die Zusammensetzung ihrer Ausschüsse und ganz allgemein für Wahlen innerhalb des Parlaments angewandt wird — Zusammensetzung im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen, die die von ihnen vorzuschlagenden Mitglieder dem Präsidenten der Volksvertretung zu benennen haben (vgl. z. B. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages; § 95 in Verbindung mit § 21 der Geschäftsordnung des Landtages von Rheinland-Pfalz) —, sondern daß eine echte Wahl stattfindet. Die Wahl ist in

Anlehnung an das für die Wahl der Wahlmänner nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Verfahren als Listenwahl ausgestaltet. Jeder Abgeordnete kann seine Stimme nur einer Liste geben, auf die Reihenfolge der Bewerber in den Listen vermag er durch seine Stimmabgabe keinen Einfluß zu nehmen. Das Wahlergebnis braucht nicht unbedingt dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zu entsprechen, da der Abgeordnete seine Stimme auch der Vorschlagsliste einer anderen Partei geben kann. Die Frage, wer zur Einreichung einer Liste berechtigt ist, ist bewußt offen gelassen und soll ebenso wie die nähere Ausgestaltung des Wahlverfahrens im übrigen der autonomen Regelung durch die Länderparlamente überlassen bleiben. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach den allgemein für ein Verhältnis- und Listensystem üblichen Regeln, wobei das Höchstzahlverfahren (d'Hondt) anzuwenden ist.

Absätze 4 und 5 :

Der gewählte Bewerber soll sich nach der Wahl darüber entscheiden können, ob er die Wahl annimmt (vgl. auch § 49 Abs. 1). Von der gesetzlichen Festlegung einer Erklärungsfrist ist abgesehen worden; die Bestimmung dieser Frist, die verschieden zu bemessen sein wird, je nachdem, ob sich die Wahl in der Volksvertretung aus irgendwelchen Gründen verzögert hat oder ob sie rechtzeitig erfolgt ist, ist dem Präsidenten der Volksvertretung überlassen.

Die Gründe, die zu einem Verlust der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung führen können, im einzelnen aufzuzählen, erübrigt sich, da die Tätigkeit der Bundesversammlung sich nicht über einen längeren Zeitraum erstreckt, sondern mit dem einmaligen Akt der Wahl des Bundespräsidenten beendet ist. Mitglieder, die zwischen der Wahl der Bundesversammlung und der Wahl des Bundespräsidenten aus tatsächlichen Gründen, z. B. durch Tod, ausscheiden, werden durch den nächsten nicht gewählten Bewerber derselben Vorschlagsliste ersetzt, aus der das ausscheidende Mitglied hervorgegangen war. Auch diese Regelung lehnt sich an § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht an.

Da nach Artikel 54 Abs. 4 Satz 2 GG die Einberufung der Bundesversammlung Aufgabe des Präsidenten des Bundestages ist, ist

ihm auch das Ergebnis der Wahlen in den einzelnen Länderparlamenten mit der namentlichen Aufführung der Gewählten und den Annahmeerklärungen zu übermitteln.

Eine Wahlprüfung ist im Entwurf nicht vorgesehen. Gegen die Einführung der Wahlprüfung sprechen praktische Gründe, da die Aufgabe einer Bundesversammlung bereits abgeschlossen ist, wenn das Wahlprüfungsverfahren auch nur seinen Anfang nehmen kann, außerdem der rechtliche Gesichtspunkt, daß bei einer mittelbaren Wahl — z. B. bei Wahlen, die der Bundestag vornimmt — eine Wahlprüfung grundsätzlich entbehrt werden kann.

Absatz 6 :

Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder der Bundesversammlung waren im Bundeswahlgesetz von 1949 nicht enthalten. Die Kosten der Präsidentenwahl waren ebenso wie die Kosten der Bundestagswahl, weil zu dieser Zeit der Bund noch nicht konstituiert war und infolgedessen noch keine Einnahmen hatte, von den Ländern zu tragen. Nunmehr fallen diese Kosten jedoch dem Bund zur Last, da die Wahl des Bundespräsidenten ein Organisationsakt des Bundes ist und die Mitglieder der Bundesversammlung dabei unmittelbare Hoheitsbefugnisse des Bundes ausüben. Die Mitglieder der Bundesversammlung werden nicht als Delegierte ihres Landes, sondern als Mitglieder eines Bundesorgans unmittelbar für den Bund tätig.

Von einer Aufwandsentschädigung kann mit Rücksicht auf die kurze Tätigkeit der Bundesversammlung abgesehen werden; es wird ausreichen, wenn den Mitgliedern der Bundesversammlung für die Sitzungstage der Bundesversammlung ein Tagegeld gewährt wird, das dem den Bundestagsabgeordneten nach dem Diätengesetz zustehenden Tagegeld entspricht. Soweit die Mitglieder der Bundesversammlung nicht schon als Abgeordnete zur freien Benutzung der Verkehrsmittel berechtigt sind, sind ihnen außerdem die Fahrkosten zu ersetzen.

Zu § 58

Absatz 1 :

Artikel 54 Abs. 3 GG bestimmt bereits, innerhalb welcher Frist die Bundesversammlung zusammentreten muß und von wem sie

einzuberufen ist. Der Entwurf kann sich daher auf eine Bestimmung über die Leitung der Wahl beschränken. Einer Regelung des von der Bundesversammlung anzuwendenden Wahlverfahrens bedarf es im Hinblick auf Artikel 54 Abs. 6 GG nicht. Im übrigen entspricht Absatz 1 dem § 25 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes von 1949.

A b s a t z 2 :

Hinsichtlich des Beginns der Amtszeit des Bundespräsidenten bestanden bisher einige Zweifelsfragen. Zu unterscheiden ist, ob die Wahl vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers oder nach deren Ablauf — z. B. bei Tod, Rücktritt oder Amtsverlust nach Artikel 61 Abs. 2 GG — stattfindet. Der Entwurf stellt klar, daß das Amt des neuen Bundespräsidenten im ersten Falle mit dem Tage nach Ab-

lauf der Amtszeit des Vorgängers beginnt, soweit nicht die Annahme der Wahl erst später erklärt wird. Im anderen Falle ist nicht der Amtsantritt — die tatsächliche Übernahme der Amtsgeschäfte —, sondern die Annahme der Wahl entscheidend. Mit der Annahme der Wahl ist die Übertragung der Präsidialbefugnisse auf den Gewählten vollzogen (Bonner Komm. Anm. II 10 zu Artikel 54 GG). Die Ableistung des Eides nach Artikel 56 GG ist eine erste Amtspflicht, nicht jedoch die Voraussetzung zur Ausübung der mit dem Amt verbundenen Befugnisse.

A b s a t z 3 übernimmt die bereits im ersten Bundeswahlgesetz getroffene Regelung mit der Änderung, daß die Bekanntgabe des Amtsantritts im Bundesgesetzblatt zu erfolgen hat.

Stellungnahme des Bundesrates

zum Entwurf eines Bundeswahlgesetzes

(Beschluß vom 6. Februar 1953)

1. Die Durchführung des Wahlgesetzes ist eigene Angelegenheit der Länder. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
2. Der Bundesrat lehnt das Prinzip der Verbindung und Auswertung von 2 Wahlsystemen, wie es in den §§ 7, 8 und 9 niedergelegt ist und die Einführung einer Hilfsstimme (§ 8) ab. Nach seiner Auffassung verstößt es gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn Stimmen, die im Wahlkreis verbraucht sind, für die Bundesliste noch einmal gezählt werden und auf diese Weise die Stimmen einen verschiedenen Zählwert erhalten. Bei Einführung einer Hilfsstimme kann der Wähler das Ergebnis der Stimmabgabe im Augenblick der Wahl nicht berechnen, auch sind verwaltungsmäßige Schwierigkeiten bei der Auszählung zu erwarten.
3. Der vorgelegte Entwurf billigt dem Wähler nicht das ihm vom Grundgesetz gewährleistete Recht zu, zwischen mehreren Kandidaten unter gleicher Wertung der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, baldigst einen Entwurf vorzulegen, der diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Damit soll jedoch nicht die Berücksichtigung der Mehrheitswahl ausgeschlossen sein.
4. Die Bundesregierung wird ersucht, im Bundeswahlgesetz die Einbeziehung Berlins vorzusehen. Die Durchführung der Wahlen

1953 soll abweichend vom Bundeswahlgesetz geregelt werden können, sofern die Besatzungsmächte im Rahmen der besatzungsrechtlichen Vorschriften auf einer solchen Regelung bestehen.

Begründung:

Während die Einschränkungen für die Abgeordneten des Landes Berlin bisher nur auf Besatzungsrecht beruhten, führt § 54 des Entwurfs Beschränkungen aus deutschem Recht ein. Vom deutschen Gesetzgeber sollte jedoch alles getan werden, um die Gleichstellung der Bewohner des Landes Berlin hinsichtlich der Wahl zum Bundestag so sehr wie möglich zu fördern.

5. Der Bundesrat empfiehlt, in die Übergangsbestimmungen folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Für die im Jahre 1953 stattfindende Bundestagswahl verbleibt es grundsätzlich bei Zahl und Einteilung der Wahlkreise, wie sie 1949 bestanden haben.“

Begründung:

Die Einteilung der Wahlkreise muß gegebenenfalls der Bevölkerungsverschiebung angepaßt werden. Für die kommende Wahl jedoch können Zahl und Einteilung der Wahlkreise grundsätzlich beibehalten werden.

Stellungnahme der Bundesregierung

zum Beschluß des Bundesrates vom 6. Februar 1953
über den Entwurf eines Bundeswahlgesetzes

Zu den einzelnen Beanstandungen und Vorschlägen ist folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1

Nach Artikel 83 des Grundgesetzes führen zwar die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Die Durchführung einer Bundestagswahl ist jedoch keine übliche verwaltungsmäßige Gesetzesausführung, sondern ein Organisationsakt des Bundes, gerichtet auf die Bildung des Bundestages, und als solcher eine ureigene Angelegenheit des Bundes. Für die Wahl nach Bundeslisten (§§ 9, 10, 35 ff., 48 des Entwurfs) ist eine Durchführung durch die Länder überhaupt undenkbar und praktisch nicht möglich. Für die Bundestagsnachwahlen ist diese Rechtsauffassung bereits in § 23 a des Bundeswahlgesetzes von 1949, eingefügt durch Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 831), vom Bundestag und Bundesrat anerkannt worden. Da die Durchführung des Bundeswahlgesetzes Bundesaufgabe und nicht eigene Angelegenheit der Länder ist, bedarf es auch nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG.

Zu Ziffer 2

Die Bundesregierung hält die Einwendungen gegen das in §§ 7, 8 und 9 niedergelegte Wahlsystem nicht für stichhaltig.

Wenn Stimmen, die in den Wahlkreisen bereits durch Wahl eines Wahlkreisbewerbers erfolgreich waren, wie alle übrigen Stimmen für die Bundeslisten noch einmal gewertet werden, so liegt darin keine Verschiedenheit, sondern gerade eine Gleichheit des Zählwertes der Stimmen. Nach § 7 des Entwurfs gilt jede Stimme sowohl für die Wahl im Wahlkreis als auch für die Wahl nach Bundeslisten. Ein „Verbrauch“ durch die Wahl in den Wahlkreisen kann daher weder bei den erfolgreichen noch bei den erfolglosen Stimmen eintreten. Unterschiedlich

ist insgesamt gesehen lediglich der Erfolgswert der Stimmen, weil die Hälfte der Wahl Mehrheitswahl ist und hier die Minderheitsstimmen naturnotwendig ohne Erfolg sind. Die Unterschiedlichkeit des Erfolgswertes begegnet im Rahmen eines gleichwertig aus Mehrheits- und Verhältniswahl zusammengesetzten Wahlsystems keinen rechtlichen Bedenken. Dementsprechend hat auch der Rechtsausschuß des Bundesrates in der Regelung der §§ 7 und 9 des Entwurfes eine Verfassungswidrigkeit nicht gesehen.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist bei der Hilfsstimme (§ 8) für den Wähler die Wirkung seiner Stimmabgabe berechenbar. Es handelt sich um ein klares Alternativvotum, wie es auch in Wahlgesetzen des Auslandes seit langem bekannt ist. Im übrigen kann der Wähler bei keinem Wahlsystem im Augenblick der Wahl das Ergebnis seiner Stimmabgabe berechnen, da er nicht übersehen kann, welcher Bewerber die Mehrheit der Stimmen erringen oder auf der Liste zum Zuge kommen wird.

Die verwaltungsmäßigen Erschwerungen, die sich durch die Einführung der Hilfsstimme bei der Auszählung ergeben, fallen nicht entscheidend ins Gewicht und sind in anderen Ländern mit noch stärker ausgebautem Alternativstimmrecht auch überwunden worden.

Zu Ziffer 3

Das Verlangen des Bundesrates, einen anderen Wahlgesetzentwurf vorzulegen, geht über das ihm nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 GG gewährte Recht zur Stellungnahme hinaus.

Im übrigen entbehrt dieser Einwand der Bestimmtheit. Er läßt nicht genau erkennen, durch welche Vorschrift des Entwurfs dem Wähler das Recht, zwischen mehreren Kandidaten unter gleicher Wertung der angegebenen Stimmen zu wählen, vorenthalten wird.

Daß der Grundsatz der gleichen Wahl gewahrt ist, ergeben bereits die Ausführungen unter Ziffer 2. Die Einrichtung der Hilfsstimme widerspricht nicht nur dem Gleichheitsprinzip, sondern enthält sogar eine stärkere Annäherung an dasselbe als das reine Mehrheitswahlrecht, da sie auch den Minderheitsstimmen noch gewisse Erfolgchancen einräumt.

Zu Ziffer 4

Der Entwurf ist dem gegenwärtigen besatzungsrechtlich begründeten Rechtszustand angepaßt, der auch durch die Ratifizierung des Generalvertrages zunächst keine Änderung erfahren würde. Solange dieser Rechtszustand besteht, ist der deutsche Gesetzgeber nicht in der Lage, eine andere Regelung zu treffen, als sie im § 54 des Entwurfes vorgesehen ist. § 54 enthält im übrigen keine zusätzlichen Beschränkungen aus deutschem Rechte. Die Bundesregierung glaubt danach, dem Ersuchen

des Bundesrates nicht entsprechen zu können. Es bestehen jedoch keine Bedenken, schon jetzt im Gesetz festzulegen, wie Berlin zu behandeln ist, wenn die besatzungsrechtlichen Beschränkungen weggefallen sind. Es könnte ferner erwogen werden, im Rahmen des § 5 die Wählbarkeit auch solchen Personen zuzubilligen, die ihren Wohnsitz im Lande Berlin haben.

Zu Ziffer 5

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß es grundsätzlich bei Zahl und Einteilung der Wahlkreise, wie sie 1949 bestanden haben, verbleiben soll und beabsichtigt, den gesetzgebenden Körperschaften ein Wahlkreisgesetz vorzuschlagen, das der Empfehlung des Bundesrates entspricht. Sie hält es indessen nicht für erforderlich, dies in einer besonderen Übergangsbestimmung des Bundeswahlgesetzes festzulegen.